

Jüngste Änderungen im slowakischen HGB

Zitnanska, Lucia; Stessl, Michaela

DOI:

[10.57938/1b424dfb-26a1-4c85-8a1d-7405579848e6](https://doi.org/10.57938/1b424dfb-26a1-4c85-8a1d-7405579848e6)

Published: 01/07/1998

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

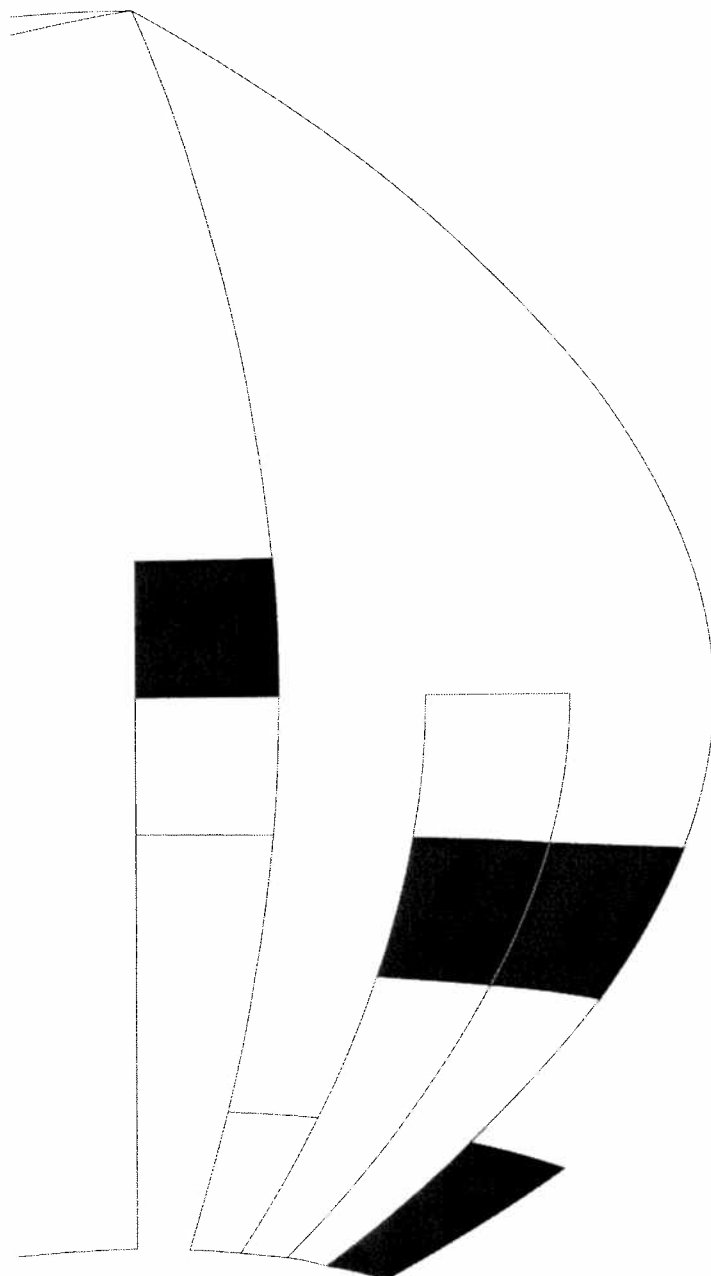
[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

Zitnanska, L., & Stessl, M. (1998). *Jüngste Änderungen im slowakischen HGB*. WU Vienna University of Economics and Business. Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht No. 56 <https://doi.org/10.57938/1b424dfb-26a1-4c85-8a1d-7405579848e6>

Jüngste Änderungen im slowakischen HGB

Lucia Žitňanská



Nummer 56

Stand: Juli 1998

Reihe: Arbeitspapiere

Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doral

VORWORT

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der bislang jüngsten Novelle des Handelsgesetzbuches in der Slowakei, die seit 1. Februar 1998 in Kraft ist. Der Schwerpunkt des Arbeitspapiers liegt - im Einklang mit den Intentionen des slowakischen Gesetzgebers - in der Darstellung der maßgeblichen Bestimmungen vor allem im Bereich des allgemeinen Handelsgesellschaftsrechts sowie dem GmbH-Recht. Ein weiteres Anliegen ist es, auf die mit der praktischen Umsetzung dieses Gesetzes verbundenen Probleme und Unklarheiten aufmerksam zu machen und allfällige Lösungen anzubieten. Als unmittelbare Nachschlaghilfe und zum besseren Verständnis soll schließlich die im Anhang befindliche Übersetzung des behandelten Gesetzes Nr. 11/1998 dienen.

Herzlichst danke ich Herrn *Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer* für die genaue Durchsicht des Manuskripts, seine wertvollen Anregungen und Hinweise. Großer Dank gilt schließlich meiner Mitarbeiterin Frau *Mag. Michaela Stessl* für die Übersetzung des Gesetzestextes, ihre inhaltliche Mitarbeit und Beratung in sprachlichen Zweifelsfällen sowie die Herausgabe dieses Arbeitspapiers.

Lucia Žitnanská

Lucia Žitnanská JUDr. Dr., Fachassistentin des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Finanzrecht Komenius Universität in Bratislava

Michaela Stessl Mag. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI) der Wirtschaftsuniversität Wien

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	6
1. EINFÜHRUNG	7
2. ALLGEMEINES ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN	9
2.1. EINLAGEN DER GESELLSCHAFTER IN DAS STAMMKAPITAL DER HANDELSGESELLSCHAFT	9
2.1.1. <i>Gegenstand der Sacheinlage und ihre Bewertung</i>	9
2.1.2. <i>Die Einbringung der Einlagen in die Gesellschaft</i>	11
2.2. GERICHTLICHE AUFLÖSUNG DER HANDELSGESELLSCHAFT	14
3. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG	17
3.1. ALLGEMEINES ÜBER DIE GMBH	18
3.1.1. <i>Mindeststammkapital und Mindesteinlage</i>	18
3.1.2. <i>Gründung und Entstehung der GmbH</i>	18
3.1.3. <i>Haftung der GmbH und des Gesellschafters</i>	23
3.2. RESERVEFONDS	27
3.3. DIE GENERALVERSAMMLUNG	28
3.3.1. <i>Beschränkung des Stimmrechtes des Gesellschafters</i>	29
3.3.2. <i>Einberufung der Generalversammlung</i>	31
3.3.3. <i>Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung</i>	32
3.4. GESCHÄFTSFÜHRER	34
3.5. KONKURRENZVERBOT	36
3.6. DIE AUFLÖSUNG DER GMBH	37
3.7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	38
4. SCHLUßWORT	41

ANHANG:

Übersetzung des slowakischen Gesetzes Nr. 11/1998 ins Deutsche

27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
a s	akciová spoločnosť (Aktiengesellschaft)
Aufl	Auflage
BGB	(slowakisches) Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr 40/1964 Zb
Bzw, bzw	Beziehungsweise (beziehungsweise)
Ca, ca	Zirka (zirka)
è	èislo (Nummer)
Dh, dh	Das (das) heißt
etc	et cetera
EU	Europäische Union
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
Ges	Gesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	(slowakisches) Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr 513/1991 Zb
HM, hM	Herrschende (herrschende) Meinung
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz
IdF, idF	In (in) der Fassung
IdgF, idgF	In (in) der geltenden Fassung
IdR, idR	In (in) der Regel
ieS, ieS	Im (im) engeren Sinn
ISd, iSd	Im (im) Sinne des/der
IVm, iVm	In (in) Verbindung mit
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit	litera (Buchstabe)
MwN, mwN	Mit (mit) weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
ö	bei Gesetzen: österreichisch, österreichische, österreichisches

Rsp	Rechtsprechung	
Rz	Randzahl	
S	Seite	
Sk	slowakische Kronen	
Sog, sog	Sogenannte, -r, -s (sogenannte, -r, -s)	
s r o	spoloènost s rucením obmedzeným (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	
SR	Slovenská republika (Slowakische Republik)	
Ua, ua	Unter (unter) anderem	
UE, uE	Unseres (unseres) Erachtens	
usw	und so weiter	
Vgl, vgl	Vergleiche (vergleiche)	
Zák, zák	zákon (Gesetz)	
ZB, zB	Zum (zum) Beispiel	
Zb	Zbierka zákonov (slowakische Sammlung der Gesetze)	alte Bezeichnung
Ziff	Ziffer	
Zz	Zbierka zákonov (slowakische Sammlung der Gesetze)	geltende
	Bezeichnung	

RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

Zák è 99/1963 Zb idF Zák è 36/1967 Zb, Zák è 158/1969 Zb, Zák è 49/1973 Zb, Zák è 162/1973 Zb, Zák è 20/1975 Zb, Zák è 133/1982 Zb, Zák è 78/1983 Zb, Zák è 180/1990 Zb, Zák è 328/1991 Zb, Zák è 519/1991 Zb, Zák è 70/1992 Zb, Zák è 501/1992 Zb, Zák è 263/1992 Zb, Zák è 5/1993 Z.z., Zák è 46/1994 Z.z., Zák è 38/1995 Z.z., Zák è 190/1995 Z.z., Zák è 232/1995 Z.z., Zák è 233/1995 Z.z., Zák è 22/1996 Z.z., Zák è 58/1996 Z.z., Zák è 281/1996 Z.z., Zák è 211/1997 Z.z., Zák è 359/1997 Z.z., Zák è 124/1998 Z.z., Zák è 144/1998 Z.z., Zák è 187/1998 Z.z., Zák è 169/1998 Z.z., **Obèiansky súdny poriadok (Zivilprozeßordnung)**

Zák è 40/1964 Zb idF Zák è 58/1969 Zb, Zák è 131/1982 Zb, Zák è 94/1988 Zb, Zák è 188/1988 Zb, Zák è 87/1990 Zb, Zák è 105/1990 Zb, Zák è 116/1990 Zb, Zák è 87/1991 Zb, Zák è 509/1991 Zb, Zák è 264/1992 Zb, Zák è 278/1993 Z.z., Zák è 249/1994 Z.z., Zák è 153/1997 Z.z., Zák è 211/1997 Z.z. **Obèiansky zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch)**

Zák è 513/1991 Zb idF Zák è 264/1992 Zb, Zák è 600/1992 Zb, Zák è 278/1993 Z.z., Zák è 249/1994 Z.z., Zák è 106/1995 Z.z., Zák è 171/1995 Z.z., Zák è 58/1996 Z.z., Zák è 317/1996 Z.z., Zák è 373/1996 Z.z., Zák è 11/1998 Z.z. **Obchodný Zákonník (Handelsgesetzbuch)**

Zák è 460/1992 Zb idF Zák è 344/1997 Z.z., Zák è 49/1998 Z.z. **Ústava Slovenskej Republiky (Verfassung der Slowakischen Republik)**

Zák è 455/1991 Zb idF Zák è 231/1992 Zb, Zák è 600/1992 Zb, Zák è 132/1994 Z.z., Zák è 200/1995 Z.z., Zák è 216/1995 Z.z., Zák è 233/1995 Z.z., Zák è 123/1996 Z.z., Zák è 164/1996 Z.z., Zák è 222/1996 Z.z., Zák è 289/1996 Z.z., Zák è 290/1996 Z.z., Zák è 288/1997 Z.z., Zák è 379/1997 Z.z., Zák è 70/1998 Z.z., Zák è 76/1998 Z.z., Zák è 126/1998 Z.z., Zák è 129/1998 Z.z., Zák è 140/1998 Z.z., Zák è 143/1998 Z.z., Zák è 144/1998 Z.z., Zák è 161/1998 Z.z., Zák è 178/1998 Z.z., Zák è 179/1998 Z.z., Zák è 194/1998 Z.z. **o živnostenský zákon (Gewerbegesetz)**

1. EINFÜHRUNG

Das slowakische Handelsgesetzbuch¹ (im folgenden HGB) ist am 1.1.1992 in Kraft getreten. Es wurde nach Entstehung der selbständigen Slowakischen Republik, am 1.1.1993, in deren Rechtsordnung übernommen.² Das HGB wurde in der Zwischenzeit mehrmals novelliert. Die bislang letzte Novelle, die in der slowakischen Gesetzessammlung unter der Nr. 11/1998³ publiziert wurde (im folgenden HGB – Novelle), ist mit 1.2.1998 in Kraft getreten. Sie ist vom Ausmaß her die umfangreichste und brachte einige grundsätzliche Änderungen im Bereich des slowakischen Handelsrechts mit sich. Gegenstand der HGB - Novelle sind zum einen die Vorschriften des allgemeinen Handelsgesellschaftsrechts, zum anderen die Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden GmbH).

Mit der Änderung des HGB beabsichtigte der slowakische Gesetzgeber vor allem auf die Probleme des GmbH-Rechtes aufmerksam zu machen, die in der wirtschaftlichen Praxis regelmäßig aufgetreten sind: *„Die Freizügigkeit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche die Bedingungen hinsichtlich der Gründung solcher Gesellschaften regeln, wie zB die Regelung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 100. 000 Sk und der Mindesteinlage des Gesellschafters von 20. 000 Sk sowie weiters auch, daß vor Antragstellung auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister die Einzahlung von 30% der Mindesteinlage des Gesellschafters und von 50% des gesetzlichen Mindeststammkapitals genügt, hat bewirkt, daß im Transformationsprozeß eine große Anzahl von Gesellschaften entstanden ist, die unzureichende Fähigkeiten für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit aufgewiesen haben. Es ist aber auch kein Einzelfall, daß dieselbe Person oder dieselben Personen mehrere solche Gesellschaften gegründet haben, von denen jedoch nur manche gewinnbringend waren, und das idR zum Nachteil der anderen Gesellschaften. Die Statutarorgane vieler Gesellschaften, die gewöhnlich die Gesellschafter sind, führen mit dem Bewußtsein, daß sie im Falle des*

¹ Obchodný Zákoník è 513/1991 Zb. v znení neskorších predpisov.

² Gem Art 152 der Verfassung der Slowakischen Republik *„bleiben die Verfassungsgesetze, Gesetze und andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften in der Slowakischen Republik in Kraft, sofern sie der Verfassung der Slowakischen Republik nicht widersprechen.“*

³ Zákon è 11/1998 Z.z., ktorým sa mení a dopàda zákon è. 513/1991 Zb. Obchodný zákoník v znení neskorších predpisov.

Konkurses der Gesellschaft nur um ihre Gesellschaftseinlage kommen können, die Gesellschaft in den Vermögensverfall, und sogar in den Bankrott. Die Forderungen der Gläubiger gegen die bankrottgegangenen Gesellschaften sind meist uneinbringlich, wodurch die Handelsbeziehungen empfindlich gestört und es wiederum zum Anstieg der Verluste der Handelspartner dieser Unternehmen kommt“.⁴

Die Zielsetzungen der HGB – Novelle werden auch aus ihren inhaltlichen Schwerpunkten sichtbar. So betreffen von den insgesamt 26 Punkten des Gesetzes Nr. 11/1998 alleine 17 Punkte das GmbH-Recht und 6 Punkte die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesellschaftsrechts. Letztere beziehen sich auf alle Kapitalgesellschaften gleichermaßen. Was die Struktur der HGB – Novelle betrifft, so läßt sich diese in folgende Bereiche gliedern:

1. Allgemeine Bestimmungen des Handelsgesellschaftsrechtes
 - 1.1. Einlagen der Gesellschafter in das Stammkapital der Handelsgesellschaft
 - 1.2. Gerichtliche Auflösung der Handelsgesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2.1. Grundbestimmungen

2.1.1. Mindeststammkapital und Mindesteinlage

2.1.2. Gründung und Entstehung der GmbH

2.1.3. Haftung der GmbH und des Gesellschafters

2.2. Reservefonds

2.3. Generalversammlung

2.3.1. Beschränkungen des Stimmrechtes des Gesellschafters

2.3.2. Einberufung der Generalversammlung

2.3.3. Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung

2.4. Geschäftsführer

2.5. Konkurrenzverbot

2.6. Auflösung der GmbH

Genossenschaft – Auflösung der Genossenschaft (nur eine neue Bestimmung)

Schuldverhältnisse – neues Rechtsinstitut der sog “nachrangigen“ Verbindlichkeit

Übergangsbestimmungen – betreffen lediglich die GmbH

⁴ So die wörtliche Übersetzung des Begründungsberichts zur HGB – Novelle, S. 1.

Um den Zielsetzungen der HGB – Novelle gerecht zu werden, ist daher die vorliegende Arbeit den Änderungen im Bereich des allgemeinen Handelsgesellschaftsrechts sowie dem GmbH-Recht gewidmet.

2. ALLGEMEINES ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgesellschaften beinhalten die §§ 56 – 75 HGB. Diese beziehen sich auf sämtliche, im HGB geregelte, Handelsgesellschaften (auch Personenhandelsgesellschaften) und sind sinngemäß auch auf die Genossenschaft anzuwenden, sofern Sonderregelungen hinsichtlich der einzelnen Handelsgesellschaften bzw der Genossenschaft nichts anderes bestimmen. Die novellierten Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen einerseits die Einlagen der Gesellschafter, andererseits die gerichtliche Auflösung der Handelsgesellschaften.

2.1. Einlagen der Gesellschafter in das Stammkapital der Handelsgesellschaft

Die Einlagen der Gesellschafter sind allgemein in § 59 HGB geregelt. Daneben existieren Sonderbestimmungen sowohl für die GmbH als auch für die AG. Nach alter Rechtslage war die Einbringung von Sacheinlagen ein zentrales Problem des slowakischen Gesellschaftsrechts. Dies insbesondere deshalb, da § 59 HGB eine Bewertung der Sacheinlagen durch ein Fachgutachten nicht vorgesehen hat. Derartiges wurde bislang nur für Aktiengesellschaften obligatorisch gefordert, nicht hingegen für die GmbH. In der Praxis kam es deshalb bei der GmbH oft zu Überbewertungen der Sacheinlagen. Mit der HGB – Novelle hat der Gesetzgeber nun auf dieses Problem reagiert und sich dem Komplex der Sacheinlagen besonders angenommen.

2.1.1. Gegenstand der Sacheinlage und ihre Bewertung

Die Einlage wird in § 59 Abs 1 HGB allgemein als „die Summe der Geldmittel und anderer mit Geld bewertbarer Werte, die der Gesellschafter in die Gesellschaft einzulegen und mit der er sich an den Ergebnissen der unternehmerischen Tätigkeit

zu beteiligen hat“, definiert. Dieser allgemeinen Definition folgt nun die neue Bestimmung des **§ 59 Abs 2 HGB**, wonach „als Sacheinlage nur ein mit Geld bewertbarer Wert, den die Gesellschaft wirtschaftlich nutzen kann, eingebracht werden darf. Verbindlichkeiten zur Durchführung bestimmter Arbeiten oder Dienstleistungen dürfen nicht als Sacheinlage angesehen werden.“

Daraus folgt, daß sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen sacheinlagefähig sind, sofern sie jedoch für die Gesellschaft wirtschaftlich nutzbar sind.

Das neu eingeführte Kriterium der **wirtschaftlichen Nutzbarkeit** wirft mehrere Fragen auf. So sind im weiteren Sinn alle Sachen und Rechte, die veräußerbar sind, wirtschaftlich nutzbar. Im engeren Sinn hingegen muß es sich wohl um ein Wert handeln, der in Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit unmittelbar genutzt werden kann. Hier bleibt es die Rechtsprechung der Registergerichte abzuwarten.

Mit der Einführung dieses Kriteriums wird es jedoch notwendig, die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Sacheinlage gegenüber dem Registergericht - gemeinsam mit dem Antrag auf Registrierung der Gesellschaft - zu belegen. Eine diesbezügliche Regelung, wie dies zu geschehen hat, findet sich im HGB jedoch nicht. Die Beschreibung der Sacheinlage alleine, die zwar obligatorischer Bestandteil des Fachgutachtens ist, belegt die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Sacheinlage nicht bzw nur unzureichend. Daher kann zusätzlich „...*dieses Kriterium durch Erklärung des Gründers, des Verwalters der Einlage oder des Statutarorganes der Gesellschaft dokumentiert werden ...*“.⁵

Novelliert wurde ebenfalls **§ 59 Abs 3 HGB**, wonach „die Sacheinlage und ihr Geldwert im Gesellschaftsvertrag, Gründungsvertrag oder der Gründungsurkunde⁶ festgelegt wird, falls das HGB nichts anderes anordnet.“⁷ Der Wert der Sacheinlage

⁵ Patakyová, K novele Obchodného zákonníka, Ekonomický a právny poradca podnikateľom, 6/1998, Poradca podnikateľom, spol. s r. o., Žilina, S. 150.

⁶ Die GmbH wird durch einen Gesellschaftsvertrag (§ 57 Abs 1 HGB), die Aktiengesellschaft durch einen Gründungsvertrag gegründet (§ 163 HGB). Sofern die GmbH oder Aktiengesellschaft nur einen Gründer hat, basiert die Gesellschaft auf einer Gründungsurkunde. Von der Gründung der Gesellschaft ist jedoch der Zeitpunkt ihrer Entstehung zu trennen: Jede Handelsgesellschaft entsteht als Rechtssubjekt erst mit der Eintragung ins Handelsregister.

⁷ Werden die Aktien einer Aktiengesellschaft öffentlich zur Aktienzeichnung angeboten, wird die Sacheinlage und ihr Wert in die Zeichnungsliste eingetragen.

wird anhand eines **Sachverständigengutachtens** ermittelt.⁸ Übersteigt der Wert die Höhe von 1 Mio Sk, so sind obligatorisch die Gutachten zweier Sachverständiger erforderlich. Dies gilt auch für den Fall, daß als Sacheinlage ein Unternehmen oder Teile davon (Betrieb, Betriebsteil) eingebracht werden sollen oder aber, im Falle der Einpersonen-Gründung. Das HGB fordert als obligatorische Bestandteile des Sachverständigengutachtens

die Beschreibung der Sacheinlage,

die Art ihrer Bewertung sowie die Angaben darüber, ob der Wert der Sacheinlage dem Emissionskurs der gezeichneten Aktien oder dem Wert der übernommenen Einlage in die Gesellschaft mit eventueller Zuzahlung über den Wert der Einlage entspricht⁹ (§ 59 Abs 3 letzter Satz).

2.1.2. Die Einbringung der Einlagen in die Gesellschaft

Ebenfalls neu geregelt ist in **§ 59 Abs 2 HGB**, daß die **Sacheinlagen vor Eintragung** des Stammkapitals ins Handelsregister **eingebracht** werden müssen. Die Einbringungsfristen, die im Rahmen der jeweiligen Sonderbestimmungen hinsichtlich der GmbH sowie der Aktiengesellschaft festgelegt sind, gelten zwar weiterhin, sie beziehen sich allerdings nach geltender Rechtslage nur mehr auf Bareinlagen.¹⁰

⁸ Hervorzuheben ist, daß die Sonderregeln der §§ 163 Abs 1 lit e), 165 Abs 2 sowie § 171 Abs 3 HGB hinsichtlich der AG den Terminus "Fachgutachten" (odborny odhad) verwenden. Dieser Begriff ist jedoch laut einschlägigem Kommentar nicht mit dem Begriff des "Sachverständigengutachtens" iSd § 59 Abs 3 HGB identisch. So muß der Sachverständiger im "Verzeichnis der beeideten Sachverständiger", welches bei Gericht aufliegt, aufscheinen. Vgl *Suchoza a kol*, Obchodny Zakonnik - komentar, Eurounion, Bratislava (1997).

Seit Inkrafttreten der HGB - Novelle ist in der Praxis der Registergerichte eine Änderung dahingehend eingetreten, daß nun auch für die AG ein Sachverständigengutachten verlangt wird.

⁹ Gemeint ist hier das sog "Agio".

¹⁰ Gem § 113 Abs 1 HGB sind Bareinlagen in die GmbH in der im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung festgelegten Frist einzuzahlen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der GmbH ins Handelsregister. Vor Registrierung der GmbH müssen die Gesellschafter mindestens 30% ihrer Bareinlagen einzahlen (§ 111 Abs 1 HGB). Die Bestimmungen über die Einzahlung der Bareinlagen in die GmbH sind analog auf die Komanditisten der Kommanditgesellschaft anzuwenden. Gemäß § 177 Abs 1 HGB sind Bareinlagen in die Aktiengesellschaft in der durch die Satzung

Die vor Entstehung der Gesellschaft geleisteten Einlagen, werden durch den sog **Einlageverwalter**¹¹, welcher durch den Gesellschaftsvertrag dazu ermächtigt wird, verwaltet (§ 60 Abs 1 HGB). IdR ist dies einer der Gründer, wobei **neuerdings** auch **Banken** bestellt werden können. Mit der Übergabe der Einlagen an den Einlagenverwalter ist die Verbindlichkeit, die Sacheinlagen und einen Teil der Bareinlagen vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu leisten, erfüllt. Besteht die Sacheinlage in einer Liegenschaft, ist die Pflicht zur Leistung der Einlage mit der Abgabe der schriftlichen Erklärung, die als Grundlage für die Eintragung des Eigentumsrechtes zur Liegenschaft für die Gesellschaft gemäß § 60 Abs 1 HGB ausgestellt wird, erfüllt (§ 60 Abs 2 HGB).¹²

Gem § 60 Abs 4 HGB hat der Einlageverwalter eine schriftliche Erklärung über das Ausmaß der von den einzelnen Gesellschaftern geleisteten Einlagen abzugeben und dem Antrag auf Registrierung beizulegen. Gibt er eine höhere Summe als die tatsächlich von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen an, haftet er den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der Höhe, in der sie aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht befriedigt werden konnten.

Nach § 60 Abs 3 HGB ist der Einlagenverwalter verpflichtet, die Einlagen nach Entstehung der Gesellschaft unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Kommt es - aus welchen Gründen auch immer - nicht zum Entstehen der Gesellschaft, sind die Einlagen unverzüglich rückzuerstatten. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haften die Gründer solidarisch.

Das Eigentumsrecht an Sacheinlagen geht, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung über. Wird aber als Sacheinlage eine Liegenschaft eingebracht, geht das Eigentumsrecht daran erst mit Eintragung des Rechts im Liegenschaftskataster auf die Gesellschaft über. Dem

festgelegten Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister, einzuzahlen. Vor Eintragung der Gesellschaft müssen die Aktionäre 30% ihrer Bareinlagen einbringen.

¹¹ Der **Einlagenverwalter** wird durch den Gesellschaftsvertrag ernannt. Die Funktion des Einlagenverwalters kann nur einer der Gründer bzw eine Bank ausüben. Ihm obliegt die Verwaltung der geleisteten Einlagen bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft. Diesbezüglich hat er auch eine Erklärung abzugeben und dem Antrag auf Registrierung beizulegen. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben persönlich. Vgl dazu ausführlich § 60 in: *Moravèik/Ovečková a kol*, *Obchodný Zákoník - Komentár*, Iura Edition.

¹² Das sog "Vklad" bedeutet wörtlich übersetzt "Einlage".

Antrag der Gesellschaft ist die **schriftliche Erklärung** des Einlegers beizulegen. Der Sacheinleger muß seine Unterschrift auf der Erklärung amtlich beglaubigen lassen. Die Gesellschaft hat den Antrag auf Einlage des Eigentumsrechts binnen 15 Tagen ab Entstehung der Gesellschaft, somit ab Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, zu stellen (vgl **§ 60 Abs 1 Satz 3 und 4**).

Wird als Sacheinlage ein Unternehmen eingebracht, so sind hinsichtlich der Übertragung von Rechten und Pflichten, die mit dem Unternehmen verbunden sind, die Bestimmungen der §§ 476 ff HGB hinsichtlich des „Vertrags über die Übertragung eines Unternehmens“ analog anzuwenden.

Besteht die Sacheinlage in der Übertragung einer Forderung, sind die Bestimmungen der §§ 524 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches¹³ hinsichtlich der „Abtretung von Forderungen“ analog anzuwenden. Wer eine Forderung als Sacheinlage einbringt haftet für deren Einbringlichkeit bis zur Höhe ihrer Bewertung (**§ 59 Abs 5 HGB**).

Erstmals regelt das HGB den Fall, daß die **Gesellschaft kein Eigentumsrecht** am Gegenstand der Sacheinlage **erwirbt**. Angesprochen ist hier jener Fall, daß die Gesellschaft nicht Eigentümer werden kann, weil der Gesellschafter selbst nicht Eigentümer war und deshalb kein derivativer Eigentumserwerb möglich ist. Diesbezüglich ordnet **§ 59 Abs 1 letzter Satz HGB** an, daß die Gesellschaft die Sache dem Einleger rückzuerstatten hat und dieser **binnen** einer Frist von **90 Tagen** den Wert der Einlage im Geld zu entrichten hat.

Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. So finden sich zum einen keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich des Beginns des Fristenlaufs. Als möglicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist käme daher beispielsweise jener in Frage, an dem das Eigentumsrecht hätte übergehen sollen: Das wäre bei beweglichen Sachen der Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft, bei Liegenschaften der Zeitpunkt des Vorliegens der rechtskräftigen Entscheidung des Liegenschaftskatasters über die Ablehnung der Eintragung des Eigentumsrechtes zur Liegenschaft für die Gesellschaft.¹⁴ Zum anderen läßt das HGB aber auch jenen Fall offen, daß andere als Eigentumsrechte - beispielsweise seien hier bloße Nutzungsrechte genannt - nicht übergehen. Lediglich für den Fall, daß die

¹³ Občiansky Zákonník č 40/1964 idgF č 211/1997.

¹⁴ So auch *Sparfeld/Španikova*, Zur Novelle des slowakischen HGB, WIRO 1998, 210.

Sacheinlage in einer **Forderung** besteht, **haftet der Gesellschafter** gem **§ 59 Abs 5 HGB ex lege** für deren Einbringlichkeit.

Die Bestimmung des § 59 Abs 6 HGB (*vormals: § 59 Abs 5*) gilt weiterhin. Danach kann die Gesellschaft vom Einleger die Differenz in Geld fordern, wenn der Wert der Sacheinlage zur Zeit der Entstehung der Gesellschaft nicht die, bei der Gründung der Gesellschaft festgelegte Summe erreicht hat, zB weil die Sacheinlage innerhalb des Zeitraums der Gründung der Gesellschaft und ihrem Entstehen beschädigt oder vernichtet wurde.

2.2. Gerichtliche Auflösung der Handelsgesellschaft

Handelsgesellschaften können mit oder ohne Liquidation beendet werden. Als Rechtssubjekt erlöschen sie mit ihrer Streichung aus dem Handelsregister. Allgemeine Auflösungsgründe der Handelsgesellschaften mit anschließender Liquidation nennt § 68 Abs 3 HGB. Für die gerichtliche Auflösung gilt, daß gem § 68 Abs 3 lit d) HGB die Gesellschaft mit dem im Gerichtsbeschluß festgesetzten Tag, ansonsten mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses, aufgelöst wird. Spezielle Gründe für die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft beinhaltet § 68 Abs 6 HGB.

Bislang konnte das Gericht über die Auflösung der Handelsgesellschaft nur auf Antrag entscheiden. Mit der HGB – Novelle wurde nun erstmals die **Möglichkeit der gerichtlichen Auflösung von Amts wegen** statuiert. Das Gericht kann dementsprechend die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation aus den in **§ 68 Abs 6 HGB** genannten Gründen, auf Antrag einer staatlichen Behörde, einer Person, die ein rechtliches Interesse bekundet oder aber amtswegig beschließen.

Nach dem modifizierten § 68 Abs 6 HGB - insbesondere lit a) und d) - kann das Gericht über die Auflösung der Handelsgesellschaft in folgenden Fällen entscheiden: wenn länger als ein Jahr keine Generalversammlung¹⁵ stattgefunden hat oder die Organe der Gesellschaft nicht gewählt worden sind¹⁶ oder die Gesellschaft keine unternehmerische Tätigkeit ausübt,

¹⁵ Das gilt für die GmbH wie für die Aktiengesellschaft gleichermaßen.

¹⁶ Die Mitglieder der Statutar- und Aufsichtsorgane der GmbH bzw der Aktiengesellschaft werden für die im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung vorgesehene Zeitspanne, maximal jedoch auf 5 Jahre gewählt.

wenn die Gesellschaft die Berechtigung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit verloren hat¹⁷,

wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Gesellschaft weggefallen sind oder durch die Gründung, Verschmelzung¹⁸ oder Zusammenlegung¹⁹ das Gesetz verletzt wurde,

wenn die Gesellschaft bei ihrer Gründung keinen Reservefonds gebildet hat oder den Reservefonds nicht regelmäßig auffüllt (§ 124 Abs 1)

wenn die Gesellschaft die Bestimmungen des § 56 Abs 3 HGB verletzt.²⁰

In der novellierten **litera a)** des § 68 Abs 6 HGB wurde der **Zeitraum**, in dem die Generalversammlung spätestens stattfinden soll und die Organe gewählt werden müssen, von zwei **auf ein Jahr verkürzt**. Der letzte, der in lit a) genannten Auflösungsgründe, wonach die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst werden kann, wenn sie **keine unternehmerische Tätigkeit ausübt**, ist uE **strittig** formuliert.

Dies vor allem deshalb, weil die GmbH und die Aktiengesellschaft gem § 56 Abs 1 HGB auch zu anderen - beispielsweise zu ideellen - Zwecken, und daher nicht nur zu unternehmerischer Tätigkeit, gegründet werden kann. Da § 56 Abs 1 HGB auch weiterhin gilt, müssen daher uE die GmbH bzw die AG auch nach geltender Rechtslage nicht unbedingt unternehmerische Zwecke ausüben. Folgt man aber dem Wortlaut des § 68 Abs 6 lit a) HGB, so wird die Möglichkeit, daß die GmbH oder

¹⁷ Die Bedingungen für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeit werden durch Sondergesetze, wie zB das Gewerbegesetz festgelegt. Zákon è 455/1991 idgF è 76/1998 o živnostenskom podnikaní (Živnostenský Zákon).

¹⁸ „Splynutie“ heißt wörtlich übersetzt „Verschmelzung“. ISd Terminologie des österreichischen Gesellschaftsrechts ist damit die Verschmelzung durch Neugründung gemeint. Das Gesellschaftsvermögen der aufgelösten Gesellschaften geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu entstandene Gesellschaft über.

¹⁹ Der Begriff “zlucenie” heißt wörtlich übersetzt “Zusammenlegung”. Man meint damit jenen gesellschaftsrechtlichen Vorgang, bei dem das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft durch jene Gesellschaft übernommen wird, mit der diese Gesellschaft zusammengelegt wurde. ISd Terminologie des österreichischen Rechts handelt es sich dabei um die Verschmelzung durch Aufnahme.

²⁰ Kann eine Tätigkeit, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft ist, auf Grund von Sonderbestimmungen nur durch natürliche Personen ausgeübt werden, ist die Gesellschaft gem § 56 Abs 3 HGB verpflichtet, diese Tätigkeit nur durch hierfür berechnigte, natürliche Personen auszuüben. Diese Bestimmung betrifft zB die Tätigkeit der Anwaltskanzleien.

Aktiengesellschaft andere, als unternehmerische Tätigkeiten, ausüben kann, verhindert.

Als weiteren gerichtlichen Auflösungsgrund nennt litera d) des **§ 68 Abs 6 HGB** jenen, daß die **Gesellschaft** bei ihrer Gründung **keinen Reservefonds gebildet hat** oder diesen **nicht regelmäßig ergänzt** (§ 124 Abs 1 HGB). Auch hierbei handelt sich um eine äußerst **strittige** Bestimmung.

Zum einen ist die Bildung eines Reservefonds bei Gründung der Gesellschaft zwar möglich, aber durch das HGB nicht zwingend normiert: Die GmbH trifft die Pflicht, einen Reservefonds im Zeitpunkt ihrer Entstehung, dh zur Zeit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, zu bilden.²¹ Die AG ist verpflichtet, den Reservefonds erst aus dem erstmals erzielten Gewinn zu bilden. Keine Bestimmung des HGB normiert jedoch, daß die GmbH bzw die AG den Reservefonds bereits bei der Gründung zu bilden hat; die Nichtbildung stellt nun aber gemäß dem neuen § 68 Abs 6 lit d) einen Auflösungsgrund dar.²²

Zum anderen ist aber auch unklar, ob der in litera d) statuierte Verweis auf § 124 Abs 1 HGB, der den Reservefonds hinsichtlich der GmbH regelt, dahingehend ausgelegt werden soll, daß § 68 Abs 6 lit d) HGB nur auf die GmbH anzuwenden ist. Eine solche Auslegung hätte zur Folge, daß die Verletzung der aktienrechtlichen Pflicht, einen Reservefonds - aus dem erstmals erzielten Gewinn - zu bilden²³ sowie diesen regelmäßig aufzufüllen, sanktionslos bliebe.

Im Ergebnis ist mittels grammatikalischer Interpretation des § 68 Abs 6 lit d) HGB davon auszugehen, daß die **unterbliebene Bildung des Reservefonds bei der AG nicht der Sanktion der gerichtlichen Auflösung unterliegt**. Diese Sichtweise wird

²¹ Vgl Punkt 3.2. des vorliegenden Arbeitspapiers.

²² Mit der HGB - Novelle hat der slowakische Gesetzgeber mit der Wahl seiner Formulierung hinsichtlich dieses gerichtlichen Auflösungsgrundes völlig neue Probleme aufgeworfen. Nach alter Rechtslage war § 68 Abs 6 lit d) allgemeiner formuliert und lautete sinngemäß dahingehend, daß die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst werden konnte, wenn sie entgegen einer bestehenden Pflicht keinen Reservefonds bildete.

²³ Nach der allgemeinen Bestimmung des § 67 HGB iVm der aktienrechtlichen Sonderregelung des § 217 HGB ist die Aktiengesellschaft nicht verpflichtet, den Reservefonds bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilden, sondern erst aus dem erstmals erzielten Gewinn.

darüber hinaus durch § 217 HGB verstärkt, wonach die AG den Reservefonds erst aus dem erstmals erzielten Gewinn bilden muß.²⁴

3. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die GmbH ist in den §§ 105 bis 153 HGB geregelt. § 105 Abs 1 HGB definiert die GmbH als Gesellschaft, deren Stammkapital durch die im Vorhinein bestimmten Einlagen gebildet wird. Die Höhe des Stammkapitals legt der Gesellschaftsvertrag individuell fest, das HGB normiert jedoch das gesetzliche Mindeststammkapital sowie den Mindestwert der Stammeinlage des Gesellschafters.

Die **Einmann-Gründung** einer GmbH ist zulässig, wobei Gründer hier sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein kann. Nach oben hin ist die maximale Anzahl der Gesellschafter der GmbH jedoch auf 50 beschränkt. Die GmbH basiert auf dem **Gesellschaftsvertrag**, im Falle der Einmann-Gründung auf der **Gründungsurkunde**. Als Rechtssubjekt entsteht die GmbH mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

Die GmbH haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen (§ 106 Abs 1 HGB). Die Gesellschafter haften gem § 106 Abs 2 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen, noch nicht geleisteten Einlagen.

Der Gesellschafter hat Anspruch auf seinen Anteil am Gewinn sowie allfälligem Anteil am Liquidationserlös. Er hat weiters das Recht, an der Generalversammlung der Gesellschaft teilzunehmen. Sollte die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat bilden, kann der Gesellschafter auch Kontrollrechte ausüben. Die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten des Gesellschafters bildet sein Geschäftsanteil. Jeder Gesellschafter kann nur einen Geschäftsanteil besitzen. Dieser ist nur unter den im HGB und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen übertragbar. Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, können Anteile auch im Erbwege übertragen werden. Das HGB sieht als **obligatorische Organe** einerseits die Generalversammlung, andererseits einen oder mehrere Geschäftsführer vor. **Fakultativ** kann auch ein Aufsichtsrat gebildet werden.

²⁴ Vgl dazu ausführlich *Žitòanská*, Reseravný fond akciovkej spoločnosti a novela Obchodného zákonníka, Podnikateľ a Právo, 6/1998, Komora komerènych právnikov SR, S. 2 ff.

3.1. Allgemeines über die GmbH

3.1.1. Mindeststammkapital und Mindesteinlage

Die in § 108 HGB festgelegte **Mindesthöhe des Stammkapitals** der GmbH wurde im Zuge der HGB – Novelle von 100 000 Sk auf **200 000 Sk**, der in § 109 HGB bestimmte **Mindestwert der Einlage** eines Gesellschafters von 20 000 Sk auf **30 000 Sk** erhöht.

Die Höhe der Einlage muß durch 1 000 teilbar sein. Die gesamte Einlage eines Gesellschafters kann auch in Form einer Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden. Vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister müssen die **Sacheinlagen zur Gänze** sowie mindestens **30% der Bareinlagen** eingebracht sein. Einen allfälligen Rest der Bareinlage hat der Gesellschafter innerhalb der gesellschaftsvertraglich festgelegten Fristen, längstens jedoch binnen 5 Jahren ab der Eintragung ins Handelsregister einzuzahlen. Nach **§ 111 Abs 1 HGB** muß der Gesamtwert der vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister geleisteten Einlagen **100 000 Sk** (*vorher: 50 000 Sk*) betragen. Im Falle der Einmann-Gründung, muß - wie bisher - das gesamte Stammkapital vor Entstehung der Gesellschaft einbezahlt sein (§ 111 Abs 1 HGB).

3.1.2. Gründung und Entstehung der GmbH

Im Bereich der GmbH-Gründung brachte die HGB - Novelle gravierende Änderungen mit sich, wobei hier vor allem **§ 105a HGB** mit seinen wesentlichen **Beschränkungen** beachtenswert ist.²⁵

Dem persönlichen Anwendungsbereich des § 105a Abs 1 HGB unterliegen jene Personen, die entweder bereits eine Einmann-GmbH gegründet haben oder zum

²⁵ In der slowakischen Rechtsordnung finden sich ansonsten keinerlei spezielle Beschränkungen für juristische oder natürliche Personen, die eine GmbH gründen wollen. Dementsprechend kann jede juristische oder natürliche Person, die rechtsfähig ist, eine GmbH gründen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob sie im Falle einer natürlichen Person slowakischer Staatsbürger oder Ausländer ist bzw im Falle einer juristischen Person, unabhängig von ihrem allfälligen Sitz.

alleinigen Gesellschafter - nach Wegfall der übrigen - einer solchen wurden. Diese Personen können eine weitere GmbH nur dann gründen, wenn sie nachweisen, daß die von ihnen früher gegründete GmbH bzw jene, in der sie alleiniger Gesellschafter geworden sind, die nachfolgend genannten Verbindlichkeiten erfüllt hat:

Steuer- und Zollverbindlichkeiten,

Beiträge für die Gesundheits-, die Kranken- und die Pensionsversicherung,

Beiträge für die Arbeitslosenversicherung,

Gehälter der Angestellten.

Dies gilt auch für den Fall, daß die GmbH von mehreren Personen, die bereits Gesellschafter einer früher gegründeten GmbH sind, gegründet wird.

Die genannte Bestimmung soll nach der Intention des historischen Gesetzgebers den Zwecken des Gläubigerschutzes dienen. Sie ist aber in der Praxis bereits auf heftige Kritik gestoßen, insbesondere der letzte Satz des § 105a Abs 1 HGB. Antworten auf offene Rechtsfragen wird letztlich die Rsp der Registergerichte geben. Unstrittig ist, daß § 105a Abs 1 HGB stets dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine **Person**, die schon zuvor eine **Einmann-GmbH gegründet hat** oder in einer solchen **Gesellschafter ist**, eine **neue GmbH allein** oder **zusammen mit anderen Personen gründen will**. Unbestrittenermaßen betrifft diese Bestimmung aber auch jene **Personen**, die im Zeitpunkt der Gründung der neuen GmbH **nicht mehr alleiniger Gesellschafter** der zuvor gegründeten Einmann-GmbH sind, ja sogar solche Personen, die **inzwischen aus dieser vormals gegründeten Einmann-GmbH ausgestiegen sind**.

Unklarheit herrscht aber insbesondere darüber, ob sich § 105a Abs 1 HGB auch auf solche Personen beziehen soll, die weder früher eine Einmann-GmbH gegründet haben noch Gesellschafter einer solchen sind. Diese Unklarheiten resultieren aus der **unpräzisen Formulierung des § 105a Abs 1 letzter Satz HGB**. Theoretisch könnten daher sämtliche Gesellschafter aller bereits bestehenden Gesellschaften mbH gemeint sein.²⁶

Is teleologischen Interpretation sollte die genannte Bestimmung nur für jene Personen gelten, die eine Einmann-Gesellschaft entweder gegründet haben oder aber in einer solchen Gesellschafter sind, da lediglich diesen Personen die Verantwortung für die Tätigkeit der GmbH übertragen werden kann. Eine allfällige,

²⁶ So auch *Sparfeld/Španikova*, WIRO 1998, 210.

wie bereits oben angedeutete, extensive Auslegung des § 105a Abs 1 HGB würde schwerwiegende Folgen für die Minderheitengesellschafter der GmbH mit sich bringen, welche keinen tatsächlichen Einfluß auf die Tätigkeit der Gesellschaften haben.

Die HGB - Novelle läßt auch jenen Fall offen, daß hinsichtlich einer der in § 105a Abs 1 lit a) bis d) genannten Verbindlichkeiten, zB Lohnforderungen eines Arbeitnehmers, ein Rechtsstreit anhängig ist. Man kann jedoch uE davon ausgehen, daß bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zugunsten des Arbeitnehmers, die Voraussetzungen des § 105a Abs 1 erfüllt sind und somit die Gründung der Einmann-GmbH zulässig ist.

Als weiteres Problem in Zusammenhang mit der Einführung des § 105a Abs 1 HGB kommt noch hinzu, daß derzeit die einzelnen Handelsregister in der Slowakischen Republik EDV-mäßig noch nicht miteinander verbunden sind.²⁷ Daher kann das Registergericht nur unter aufwendigen Umständen nachprüfen, ob der Gründer einer GmbH dem § 105a Abs 1 HGB unterliegt oder nicht. Dieses Problem versuchte der Gesetzgeber nun aber mittels **§ 112 Abs 2 lit c) HGB** zu entschärfen, wonach dem **Antrag auf Registrierung der GmbH eine Erklärung** des Gründers oder der Gründer, ob sie Gründer bzw Gesellschafter einer anderen GmbH sind, **beizulegen ist**.

Hervorzuheben ist, daß jene Fälle nicht dem § 105a Abs 1 HGB unterliegen, in denen jene Personen, die zwar dieser Bestimmung unterliegen, einen - auch 100%igen - Geschäftsanteil an einer schon bestehenden GmbH erwerben. Die Bestimmung kommt daher **im Falle des Beteiligungserwerbs nicht** zur Anwendung.

Schließlich wird die Möglichkeit einer weiteren GmbH-Gründung für die in § 105a Abs 1 HGB genannten Personen durch **§ 105a Abs 2 HGB** abermals eingeschränkt. Die zitierte Norm regelt den Sachverhalt, daß über die Einpersonen-GmbH sei es,

²⁷ In der Slowakischen Republik wird das Handelsregister von den Bezirksgerichten am Sitz der Kreisgerichte geführt. Insgesamt führen daher acht Bezirksgerichte das Handelsregister. Da es an einer automatisationsunterstützten Verbindung zwischen den einzelnen Handelsregistern fehlt, sind die von den jeweiligen Registergerichten geführten Daten im Handelsregister für andere Gerichte nicht ohne weiteres einsehbar und somit nicht nachprüfbar. Genau dasselbe Problem stellt sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob bereits eine Gesellschaft mit dem Handelsnamen, den eine neu gegründete Gesellschaft eintragen lassen will, existiert oder nicht.

daß sie ein einziger Gesellschafter gegründet hat oder daß sie nur mehr einen Gesellschafter hat - **Konkurs eröffnet** wird. In diesem Falle können der Gründer bzw der Gesellschafter der Einmann-GmbH eine weitere Gesellschaft **frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Auseinandersetzung der Verbindlichkeiten der GmbH**, die sich auf jenes Vermögen beziehen, das nach rechtskräftigem Verteilungsbeschluß dem Konkurs unterliegt, gründen. Wurde der Konkurs durch eine vorsätzliche Straftat, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nachgewiesen werden konnte, herbeigeführt, kann gemäß **§ 105a Abs 3 HGB** der Verursacher dieser vorsätzlichen Straftat, eine weitere GmbH erst **nach Ablauf von zehn Jahren nach Auseinandersetzung der Verbindlichkeiten** der aufgelösten GmbH gründen.

Insgesamt sind daher dem Antrag auf Registrierung der GmbH gem § 112 Abs 2 HGB zusammengefaßt die folgenden Urkunden beizulegen:

der Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkunde, bzw die Satzung, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkunde eine Satzung vorsehen²⁸,

der Beleg über die Einzahlung der Einlagen in Höhe von mindestens 100 000 Sk²⁹,

die schriftliche Erklärung des Gründers oder der Gründer darüber, ob sie Gründer oder Gesellschafter einer anderen GmbH sind oder nicht, und in den in § 105a Abs 1 HGB vorgesehenen Fällen, zusätzlich Belege über die Erfüllung der in § 105a festgelegten Pflichten.

In Entsprechung des § 105a Abs 1 HGB haben die **zuständigen Organe** gemäß **§ 112 Abs 3 HGB** auf Antrag des Gründers der GmbH **binnen** einer Frist von **30 Tagen** die **Belege** über die Erfüllung der im § 105a Abs 1 HGB genannten

²⁸ Die Unterschriften im Gesellschaftsvertrag sind amtlich zu beglaubigen. Im Falle der Einmann-Gründung ist die Gründungsurkunde in Form einer notariellen Niederschrift zu verfassen. Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkunde durch bevollmächtigte Personen unterschrieben, müssen die Unterschriften auf der Vollmacht amtlich beglaubigt werden und die Vollmacht ist dem Antrag auf Eintragung beizulegen.

²⁹ Vor Eintragung der GmbH ins Handelsregister müssen gem § 111 Abs 1 HGB die Einlagen im Wert von mindestens 100 000 Sk eingezahlt werden. Die Einbringung der Einlagen in mindestens dieser Höhe wird durch die schriftliche Erklärung des Einlageverwalters, daß die Einlagen von den einzelnen Gesellschaftern geleistet wurden, belegt.

Verpflichtungen **auszustellen**.³⁰ Die genannten Organe werden auf Kosten des Gründers tätig.

Die in § 112 Abs 2 lit c) HGB vorgesehene Erklärung muß jeder einzelne GmbH-Gründer abgeben. Dem strengen Wortlaut nach somit auch der **ausländische Gründer einer GmbH** mit Sitz in der Slowakischen Republik. Gerade in diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, daß „unter Zugrundelegung des territorialen Anwendungsbereichs des Handelsgesetzbuches sich diese Beschränkung³¹ und damit auch die gegebene Erklärungspflicht der Gründer lediglich auf Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Slowakischen Republik beziehen“.³²

Im Ergebnis gelten daher uE die Beschränkungen des § 105a HGB sowie die Erklärungspflicht nach § 112 Abs 2 lit c) HGB nicht für ausländische Gründer einer GmbH mit Sitz in der Slowakei, wenn diese an keiner weiteren GmbH mit Sitz in der Slowakischen Republik beteiligt sind.

Weiterhin gilt § 31 Abs 2 HGB, wonach jene Umstände, die ins Handelsregister eingetragen werden sollen, dokumentiert werden müssen. IdS ist daher dem Antrag auf Registrierung die Berechtigung zur Ausübung des Unternehmensgegenstandes beizufügen. Soll eine ausländische Person als Geschäftsführer eingetragen werden, ist darüber hinaus die Urkunde über ihre Aufenthaltsgenehmigung in der Slowakischen Republik beizulegen.

³⁰ Als zuständige Behörden kommen vor allem folgende in Betracht: Der Nachweis der Erfüllung der Steuerpflichten obliegt dem Steuerverwalter, jene der Zollpflichten den Zolldirektionen. Für den Beleg der Versicherungsbeiträge hinsichtlich der Gesundenversicherung sind die einzelnen Gesundheitsversicherungen zuständig, hinsichtlich jener Beiträge in die Kranken- und Alterspensionsversicherung ist die Sozialversicherung zuständig. Die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung hat das Nationale Arbeitsamt zu belegen.

Was den Nachweis der an die Angestellten ausbezahlten Löhne anbelangt, so existiert keine Institution die einen derartigen Beleg, der die Bezahlung der Gehälter den Angestellten gegenüber ausweisen würde, ausstellt. Aller Voraussicht nach wird die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Praxis mit einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers ausgewiesen werden, wobei eine derartige Erklärung sicher nicht im Sinne des Gesetzes sein dürfte. Der gesetzlich vorgesehene Beleg kann daher in diesem Fall nicht vorgelegt werden.

³¹ Mit „Beschränkung“ sind die Beschränkungen bei der Gründung der GmbH nach § 105a HGB gemeint.

³² Patakyová, K novele obchodného zákonníka, Ekonomický a právny poradca podnikateľa, 6/1998, Poradca podnikateľa spol. s r. o., Žilina, S. 153.

Den Antrag auf Eintragung einer GmbH stellen - wie bisher - gemäß § 112 Abs 1 HGB die „ersten“ Geschäftsführer, welche diesen gemeinsam zu unterzeichnen haben. Ihre Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden. Dies gilt auch für den Fall, daß der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird, wobei der Vertretene die Vollmacht vorzulegen hat.

3.1.3. Haftung der GmbH und des Gesellschafters

Die Haftung der GmbH sowie die ihrer Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GmbH regelt der vollkommen neugefaßte **§ 106 HGB**. Modifiziert wurde vor allem das Ausmaß der Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH und gleichzeitig der Kreis jener haftenden Personen erweitert. Weiterhin gilt, daß die GmbH - wie sämtliche Gesellschaften nach dem slowakischen Recht - für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen haftet.

Neu geregelt ist in § 106 HGB jener Fall, in denen dieselbe Person bzw dieselben Personen alleinige(r) Gesellschafter mehrerer Gesellschaften mbH sind. Nach § 106 Abs 1 zweiter Satz HGB haften³³ für die Verbindlichkeiten einer jeder dieser Gesellschaften (die denselben bzw dieselben Gesellschafter haben) auch die jeweils anderen Gesellschaften. Es entsteht somit **ex lege** eine **gegenseitige Haftung der Gesellschaften**. Diese Bestimmung soll dem Schutz der Gläubiger dienen.

Die Umsetzung des § 106 Abs 1 HGB kann sich in der Praxis für die Gläubiger als recht problematisch erweisen, da eine allfällige Haftung für diese nicht erkennbar ist, verfügen sie idR doch über keinerlei Informationen hinsichtlich weiterer Gesellschaften.

Weiters gilt für Konzerngesellschaften, daß im Falle des Vorhandenseins von Tochter- und Enkelgesellschaften, sich die **gegenseitige Haftung lediglich auf die Tochtergesellschaften bezieht**.

Sind die Voraussetzungen für die Entstehung der gegenseitigen Haftung weggefallen, geht auch die gegenseitige Haftung der GmbH unter. Dies ist zB der

³³ Der Begriff Haftung wird im Zusammenhang mit der gegenseitigen Haftungspflicht der Gesellschaften mit jeweils denselben Gesellschaftern gem § 106 Abs 1 zweiter Satz iSe subsidiären Besicherungsmittels angewendet. Nach der österreichischen Terminologie handelt es sich hierbei um eine Bürgschaft. Der slowakische Gesetzgeber verwendet den Begriff „ruèi“, was wörtlich übersetzt „bürgt“ bedeutet.

Fall, wenn eine Person in zwei Einmann-Gesellschaften Gesellschafter ist und in einer der Gesellschaften einen Teil seines Geschäftsanteils veräußert.

Der Inhalt der gegenseitigen Haftung der GmbH's sowie die Geltendmachung der Ansprüche der Gläubiger einer dieser Gesellschaften mbH gegenüber der subsidiär haftenden GmbH ist durch § 106 Abs 1 HGB lediglich allgemein geregelt. Daher sind die Haftungsbestimmungen der **§§ 303 ff HGB sinngemäß** anzuwenden.³⁴ Das bedeutet, daß der Gläubiger einer GmbH berechtigt ist, die Erfüllung der Verbindlichkeit von einer anderen GmbH, die in den Anwendungsbereich des § 106 Abs 1 HGB fällt, zu verlangen, wenn die schuldende GmbH ihre bereits fällige Verbindlichkeit nicht binnen angemessener Frist nach dem sie vom Gläubiger hiezu schriftlich aufgefordert wurde, erfüllt hat bzw wenn andere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sind **mehrere GmbH** von der gegenseitige Haftung nach § 106 Abs 1 HGB betroffen, so **haften** all diese Gesellschaften für die Verbindlichkeiten einer GmbH **solidarisch** und **unbeschränkt** (dh mit ihrem gesamten Vermögen).

Vom juristischen Standpunkt her ist die Normierung einer gegenseitigen Haftung der Gesellschaften höchst umstritten. „Die Einführung einer unbeschränkten gesetzlichen Haftung von Gesellschaften, die rechtlich selbständig und lediglich aufgrund gemeinsamer Gesellschafter miteinander verbunden sind, ist ein gravierender Eingriff in die Rechtssubjektivität dieser Gesellschaften.“³⁵

Gleichermaßen wie vor der HGB – Novelle haftet gemäß § 106 Abs 2 HGB der Gesellschafter einer GmbH für die Verbindlichkeiten der GmbH bis zur Höhe seiner,

³⁴ Die Haftung als Besicherungsinstitut ist in der Slowakischen Republik sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im HGB jeweils gesondert geregelt. Die Bestimmungen des HGB werden immer dann angewendet, wenn die Haftung eine Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis, das dem HGB unterliegt, sichern soll. Wann die Schuldverhältnisse in den Anwendungsbereich des HGB fallen, regelt § 261 HGB. Im Falle der gegenseitigen Haftung der Gesellschaften mbH ist davon auszugehen, daß die Schuldverhältnisse der Gesellschaften überwiegend dem HGB unterliegen werden.

Daneben gibt es aber Vertragstypen, die nur im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, wie zB der Mietvertrag, der Versicherungsvertrag oder der Kaufvertrag über Liegenschaften. Die Haftungsbestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im HGB divergieren nicht grundsätzlich voneinander, mit der Ausnahme, daß die HGB-Regelung detaillierter ist. Die Haftungsvorschriften des HGB können in diesem Fall nur sinngemäß angewendet werden.

³⁵ *Patakyová, K novele Obchodného zákonníka, Ekonomický a právny poradca podnikateľa* (6/1998), *Poradca podnikateľa, spol. S. r. o., Žilina* (1998), S. 154.

im Handelsregister eingetragen, nichteinbezahlten Einlage.³⁶ Nach derzeit geltender Rechtslage kommt die Haftung des Gesellschafters jedoch nur mehr im Falle der Bareinlagen zum Tragen, da die Sacheinlagen noch vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister eingebracht werden müssen. Vor Registrierung der GmbH müssen 30% der Bareinlagen einbezahlt werden, den Rest der Einlage muß der Gesellschafter in der gesellschaftsvertraglich festgelegten Frist, spätestens aber binnen 5 Jahren ab Registrierung der GmbH leisten.

Die Höhe der geleisteten Einlage wird obligatorisch ins Handelsregister eingetragen. Für das Ausmaß der Haftung jedes einzelnen Gesellschafters ist der im Handelsregister eingetragene Stand und nicht die faktische Leistung der Einlage relevant. Daher sind gemäß § 113 HGB die Geschäftsführer verpflichtet, die Erfüllung der Einlagepflicht jedes Gesellschafters dem Handelsregister unverzüglich zu melden. Mit der Eintragung der Leistung der vollständigen Einlage ins Handelsregister erlischt die Haftung des Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der GmbH. Auf die Haftung der Gesellschafter sind gemäß § 56 Abs 5 HGB die Bestimmungen der §§ 303 ff HGB sinngemäß anzuwenden. Die Haftung der Gesellschafter einer GmbH ist solidarisch.

Durch **§ 106 Abs 2 zweiter Satz HGB** wird die Gesellschafterhaftung auf den Fall ausgedehnt, daß die Generalversammlung gem § 121 HGB³⁷ die Gesellschafter zu Nachschüssen zur Deckung von Verlusten der GmbH verpflichtet hat. In diesem Fall haften die Gesellschafter mit der Leistung dieser Nachschüsse.

Gem § 56 Abs 6 HGB haften die Gesellschafter nach dem Erlöschen einer Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten bis zur Höhe ihres Liquidationsanteiles,

³⁶ Der Begriff Haftung ist im Zusammenhang mit der Haftung des Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der GmbH iSe Bürgenhaftung zu verstehen. Auf die Haftung des Gesellschafters sind daher ebenfalls die Haftungsbestimmungen der §§ 303 ff HGB angemessenerweise anzuwenden. Mit der Erfüllung der Einlagepflicht erlischt die Haftung des Gesellschafters, daher können die Gläubiger der GmbH ab diesem Zeitpunkt vom Gesellschafter keine Erfüllung mehr verlangen. Die Einlagen sind Eigentum der Gesellschaft und die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem gesamten Vermögen, die Einlagen miteingerechnet.

³⁷ Nach § 121 HGB kann der Gesellschaftsvertrag die Generalversammlung dazu ermächtigen, die Gesellschafter zu einer Geldabgabe zur Deckung der Verluste der GmbH bis zur Höhe der Hälfte des Stammkapitals zu verpflichten (sog „Nachschußpflicht“). Die Leistung dieses Nachschusses beeinflusst die Höhe der Einlagen der Gesellschafter nicht. Mit ihrer Einzahlung erlischt die Haftung des Gesellschafters.

mindestens aber in dem Ausmaß, in dem sie während des Bestehens der Gesellschaft gehaftet haben. Wurde über das Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet, haften gem § 56 Abs 5 HGB die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zu der Höhe, in der die Gläubiger der Gesellschaft ihre Forderungen der Gesellschaft gegenüber angemeldet haben und aus der Konkursmasse nicht befriedigt werden konnten. § 56 HGB, der für alle Handelsgesellschaften gleichermaßen gilt, blieb durch die HGB – Novelle unangetastet.

Ebenfalls neu ist **§ 106 Abs 3 HGB**, wonach der **Gesellschafter**, der **Geschäftsführer** oder der **Liquidator der GmbH** mit seinem **gesamten Vermögen** für jenen **Schaden haftet**³⁸, den er durch Verletzung seiner Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber aufgrund einer Handlung, für die er rechtskräftig verurteilt wurde, verursacht hat.

Nach **§ 66 Abs 2 HGB** richtet sich das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied des Statutarorganes bzw eines anderen Organes der Gesellschaft oder dem Gesellschafter sinngemäß nach den Bestimmungen über den Mandatsvertrag, sofern sich aus dem HGB nichts anderes ergibt oder keine andere Regelung mit der Gesellschaft getroffen wurde.

Sofern die genannten Personen ihre Verpflichtungen aus diesem Verhältnis verletzen und dadurch der Gesellschaft ein Schaden entsteht, sind die Bestimmungen des HGB über den Schadenersatz anzuwenden (vgl §§ 373 ff iVm § 757 HGB). Danach ist der eingetretene Schaden zu ersetzen. Gem § 66 Abs 2 HGB ist jedoch das Rechtsverhältnis zwischen den genannten Personen und der Gesellschaft grundsätzlich frei regelbar, sodaß diese auch Schadenersatzpflichten abweichend vom HGB festlegen können.³⁹

³⁸ Der in § 106 Abs 3 HGB verwendete Begriff Haftung ist iSe Bürgenhaftung zu verstehen, dh der Geschäftsführer, Gesellschafter oder Liquidator kann erst dann für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der GmbH in Anspruch genommen werden, wenn die GmbH ihre Verpflichtung nicht erfüllt hat. Die Bestimmungen der §§ 303 ff HGB sind sinngemäß anzuwenden.

³⁹ Die Auslegung des § 66 Abs 2 HGB ist in der slowakischen Rechtsordnung äußerst problematisch. Vor allem was die Möglichkeiten der Abdingbarkeit der Bestimmungen des Mandatsvertrages durch Vertrag mit der Gesellschaft anbelangt. Allgemein anerkannt ist, daß die dispositiven Bestimmungen des § 66 Abs 2 HGB Abweichungen von den im HGB vorgesehenen Bestimmungen des Mandatsvertrages (§ 566 HGB) ermöglicht.

Mittels **§ 106 Abs 3 HGB** wird nun die unbeschränkte Haftung des Gesellschafters, Geschäftsführers oder Liquidators auf einen konkreten Fall festgelegt. Diese Bestimmung hat somit **zwingenden Charakter**, weshalb die genannten Personen die Anwendung des § 106 Abs 3 HGB im Wege einer Regelung mit der GmbH weder ausschließen noch modifizieren können.

3.2. Reservefonds

Die Bestimmungen über den Reservefonds der GmbH wurden zum einen was seine Bildung, zum anderen was seine Höhe anbelangt neu geregelt. So ist gem **§ 124 Abs 1 HGB** die GmbH verpflichtet, den **Reservefonds** schon im Zeitpunkt ihrer **Entstehung** in Höhe von **mindestens 5% des Stammkapitals** zu bilden. Allgemeines zum Reservefonds regelt § 67 Abs 2 HGB, wonach der Reservefonds aus dem Reingewinn gebildet wird. Daneben ist aber die Bildung schon bei Entstehung der Gesellschaft durch Zuzahlungen der Gesellschafter - über ihre Einlagen hinaus - möglich.

Beide Bestimmungen, sowohl die spezielle gem § 124 HGB sowie die allgemeine in § 67 HGB regeln jedoch nicht den Fall, auf welche Weise der Reservefonds obligatorisch bereits bei Entstehung der GmbH gebildet werden muß. Diese Frage kann daher nur mittels analoger Anwendung des § 67 Abs 2 iVm § 124 Abs 2 HGB beantwortet werden und ist im Ergebnis davon auszugehen, daß der Reservefonds einer GmbH durch zusätzliche Bareinzahlungen der Gesellschafter gebildet wird.

In der Praxis wurde § 66 Abs 2 HGB strittigerweise dahingehend ausgelegt, daß im Rahmen des dispositiven Rechts für die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann, was vor allem im Bereich des Schadenersatzes für den Geschäftsführer günstiger ist. Die Lehre bestreitet aber diese Möglichkeit mit dem Argument, daß das Verhältnis des Geschäftsführers und der Gesellschaft nach dem HGB entsteht und auch erlischt; es handle sich daher ex lege um ein handelsrechtliches Schuldverhältnis und könne dementsprechend kein Arbeitsverhältnis sein. Das schließe aber nicht aus, daß mit der Person des Geschäftsführers dennoch ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann, jedoch nicht hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Geschäftsführers, sondern hinsichtlich einer anderen Tätigkeit, sofern sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden kann. Hier käme etwa die Funktion des Generaldirektors oder entsprechende Managementtätigkeiten in Betracht. Vgl dazu beispielsweise *Rozsudok NS SR sp.zn. 5 CdO 92/97*, *Zo Sudnej Praxe*, 2/1998, MANZ Bratislava, S 35 ff.

Die Höhe des zu bildenden Reservefonds sowie die Zuzahlungen der Gesellschafter werden durch den Gesellschaftsvertrag bzw durch die Gründungsurkunde festgelegt, wobei der Mindestwert eine Höhe von 5% des Stammkapitals betragen muß.

Schließlich bietet das HGB selbst keine Lösung dafür, in welcher Form die zusätzlichen Einzahlungen in den Reservefonds geleistet werden sollen. Lediglich aus § 124 Abs 2 HGB, wonach der **Reservefonds auf einem gebundenen Bankkonto**⁴⁰ aufbewahrt werden soll, geht hervor, daß die Zuzahlungen in Geld zu leisten sind.

Der Reservefonds muß bei Entstehung der GmbH gebildet werden. Die Anzeige der Bildung des Reservefonds an das Registergericht gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung der GmbH ins Handelsregister ordnet die HGB – Novelle jedoch nicht an. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang aber § 31 Abs 2 HGB, wonach der Antrag auf Eintragung durch Schriftstücke über jene Tatsachen, die in das Handelsregister eingetragen werden sollen, belegt werden muß.

Weiters ist die GmbH verpflichtet, den Reservefonds jährlich um die im Gesellschaftsvertrag bzw in der Gründungsurkunde festgelegte Summe, **mindestens** jedoch in Höhe von 5% des Reingewinnes zu ergänzen. Nach geltender Rechtslage wird die Höhe des Reservefonds nicht mehr beschränkt (*früher: 10%*): **§ 124 HGB** ist **ius cogens**, weshalb eine Begrenzung der Höhe des Reservefonds durch Gesellschaftsvertrag bzw Gründungsurkunde ausgeschlossen ist.

Über die Verwendung des Reservefonds entscheiden die Geschäftsführer der GmbH. Die Mittel des Reservefonds können in dem gesetzlich vorgesehenen Ausmaß entweder ausschließlich zur Deckung eingetretener Verluste oder aber zur Vermeidung drohender Verluste wegen ungünstiger Wirtschaftsführung der GmbH verwendet werden.

3.3. Die Generalversammlung

Im Bereich der Bestimmungen über die Generalversammlung sind vor allem die Stimmrechtsausübung des Gesellschafters, die Einberufung der

⁴⁰ Die slowakische Rechtsordnung kennt den Begriff „gebundenes Konto“ („**viazaný účet**“) nicht, weshalb es umso fraglicher ist, um welche Art von Konto es sich hierbei handeln soll.

Generalversammlung sowie die Geltendmachung der Nichtigkeit der Gesellschafterbeschlüsse Gegenstand der HGB - Novelle.

3.3.1. Beschränkung des Stimmrechtes des Gesellschafters

Der Gesellschafter einer GmbH hat das Recht an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen. Daneben ist die Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten zulässig, der weder Geschäftsführer noch Aufsichtsratsmitglied ist, somit ein anderer Gesellschafter oder aber eine völlig gesellschaftsfremde Person sein kann. Je 1 000 Sk seiner Einlage gewähren dem Gesellschafter eine Stimme, sofern Gesellschaftsvertrag oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter, wenn nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgesehen ist. So ordnet beispielsweise § 127 Abs 4 HGB für die darin genannten Fragen eine Entscheidung mit 2/3-Mehrheit an⁴¹, wobei der Gesellschaftsvertrag stets eine höhere Mehrheit verlangen kann. Die Generalversammlung ist gem § 127 Abs 1 HGB beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend sind.

Der neue **§ 127 Abs 5 HGB** sieht vor, daß unter bestimmten Umständen dem Gesellschafter das Stimmrecht genommen werden kann. Dieser ist von der **Ausübung seines Stimmrechts** in den folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

wenn die Generalversammlung über seine Sacheinlage entscheidet⁴²,
wenn über seinen Ausschluß bzw Antrag auf Ausschluß befunden wird⁴³,

⁴¹ Folgende Entscheidungen der Generalversammlung müssen mit 2/3-Mehrheit der Stimmen getroffen werden:

- a) die Ablehnung der Übernahme der Rechtshandlungen der Gründer,
- b) die Billigung der Satzung sowie deren Änderungen,
- c) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie
- e) die Auflösung der GmbH, sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

⁴² Die Generalversammlung kann über die Sacheinlage eines Gesellschafters in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erhöhung des Stammkapitals durch neue Einlagen gem § 142 HGB entscheiden. Gegenstand der Entscheidung ist die Höhe der Einlage.

wenn über seine Rechte und Pflichten im Verhältnis zur Gesellschaft entschieden wird, ausgenommen die Entscheidung mit der eine sog „Nachschußpflicht“ gem § 121 Abs 1 HGB statuiert wird.

Dieses Stimmverbot kommt nicht im Falle der Einmann-GmbH zur Anwendung.

Bei § 127 Abs 5 HGB handelt es sich nach geltender Rechtslage um die einzige Gesetzesbestimmung, die eine Beschränkung des Stimmrechts eines Gesellschafters zum Inhalt hat.

Kritisch hervorzuheben ist, daß die HGB – Novelle eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang offen läßt. Nämlich, ob die Stimmen der Gesellschafter, die von der Stimmrechtsausübung gem § 127 Abs 5 HGB ausgeschlossen sind, in das erforderliche Präsenz-quorum mit einzurechnen sind oder nicht.⁴⁴ Logisch wäre es, daß die in den gegebenen Fällen **ausgeschlossenen Stimmrechte**, auch **nicht in die Beschlußfähigkeit** der Generalversammlung **einzurechnen** sind.⁴⁵

⁴³ Die Generalversammlung kann einen Gesellschafter nur wegen Verletzung seiner Einlagepflicht (§ 113 Abs 2 - 4 HGB) oder wegen Verletzung seiner Nachschußpflicht zur Deckung der Verluste der Gesellschaft (§ 121 Abs 1 HGB) ausschließen. Dieser Generalversammlungsbeschluß bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter. Darüber hinaus kann nach § 149 HGB die Gesellschaft einen Antrag auf Ausschluß des Gesellschafters aus der GmbH wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen bei Gericht stellen. Diesem Antrag müssen jene Gesellschafter, deren Einlagen mindestens die Hälfte des Stammkapitals darstellen, zustimmen. In beiden Fällen – im Fall des Ausschlusses sowie im Fall des Antrags auf Ausschluß – muß vor Beschlußfassung der Generalversammlung der betroffene Gesellschafter einerseits, zur Erfüllung seiner Pflicht aufgefordert und andererseits auf die Möglichkeit des Ausschlusses schriftlich aufmerksam gemacht werden.

⁴⁴ Gibt eine Aktiengesellschaft Vorzugsaktien aus, kann ihre Satzung bestimmen, daß Inhaber der Vorzugsaktien ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausüben können (§ 159 Abs 3 HGB). Für diesen Fall regelt das HGB, daß die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte nicht in die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung einzurechnen sind (§ 159 Abs 4 HGB).

Es ist daher äußerst fraglich, ob diese Regelung analog auf den Sachverhalt des § 127 Abs 5 HGB angewendet werden kann, da sie für einen konkreten aktienrechtlichen Fall vorgesehen ist. Schon die Systematik des HGB, die GmbH sowie die Aktiengesellschaft sind jeweils extra geregelt und daneben finden sich jene Fragen, die der Gesetzgeber für alle Handelsgesellschaften gleichermaßen regeln wollte, in den allgemeinen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften, spricht strikte dagegen, hier die analoge Anwendung der Regelung eines Gesellschaftstyps auf einen anderen zuzulassen.

⁴⁵ Die soeben besprochenen Auslegungsprobleme hätte der Gesetzgeber durchwegs mit einer eindeutigen Regelung der Beschlußfähigkeit der Generalversammlung in den Fällen des § 127 Abs 5

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist in § 127 Abs 1 HGB geregelt, wonach mindestens die Hälfte **aller** Stimmen anwesend sein muß. Die Konsequenz ist aber, daß die Generalversammlung in den in § 127 Abs 5 HGB genannten Angelegenheiten über jenen Gesellschafter, der mindestens 51% aller Stimmen hält, keinen Beschluß fassen kann.⁴⁶

Diesen gesetzlichen Mißstand sollte der slowakische Gesetzgeber möglichst rasch im Zuge der nächsten Novellierungen bereinigen.

3.3.2. Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung regeln die §§ 128 und 129 HGB. Gem § 128 Abs 1 HGB wird die Generalversammlung grundsätzlich durch die Geschäftsführer innerhalb der im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung festgelegten Fristen, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus haben die Geschäftsführer gem § 128 Abs 2 HGB die Generalversammlung stets dann einzuberufen, wenn der Reservefonds die Hälfte jenes Wertes zum Tage der letzten Generalversammlung unterschritten hat oder wenn es eine Minderheit von 10% der Stammeinlagen gem § 129 Abs 2 HGB verlangt.

HGB vermeiden können. Ein Blick in das tschechische Handelsrecht zeigt, daß es eine sehr ähnliche Regelung in § 127 Abs 5 tHGB enthält. Jedoch regelt § 127 Abs 6 tHGB ausdrücklich, daß auf die GmbH § 186c Abs 1 tHGB analog anzuwenden ist, wonach bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Generalversammlung sowie bei der Stimmabgabe jene Aktien, mit denen kein Stimmrecht verbunden ist oder, wenn das mit ihnen verbundene Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, nicht beachtet werden.

⁴⁶ Dem Beispiel liegt die Annahme zugrunde, daß der Mehrheitsgesellschafter in der Generalversammlung anwesend und die Generalversammlung somit beschlußfähig ist. Dennoch könnte die Generalversammlung dann keinen Beschluß in den Angelegenheiten des § 127 Abs 5 HGB fassen, da die durch § 127 Abs 3 HGB normierte einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter nicht erzielt werden kann. Wenn die Stimmen, die durch den Gesellschafter nicht ausgeübt werden können, nicht in die Beschlußfähigkeit eingerechnet werden können, so sind wiederum die Voraussetzungen des § 127 Abs 1 HGB nicht erfüllt und die Generalversammlung ist nicht beschlußfähig.

Im Ergebnis wäre daher in sämtlichen Fällen des § 127 Abs 5 HGB, in denen der Gesellschafter mehr als 50% der Stimmen besitzt, die Generalversammlung beschlußunfähig.

Sollten die Geschäftsführer im letztgenannten Fall die Generalversammlung nicht binnen eines Monats ab Aufforderung durch die berechtigten Gesellschafter einberufen, so können die Gesellschafter selbst die Generalversammlung einzuberufen. Hat die GmbH einen Aufsichtsrat gebildet, wird die Generalversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, gem § 140 Abs 2 HGB durch den Aufsichtsrat einberufen.

Der modifizierte **§ 129 Abs 1 HGB** ordnet an, daß die Generalversammlung in der im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung festgelegten Frist stattzufinden hat. Es handelt sich hierbei bloß um eine Bestätigung des § 128 Abs 1 HGB, der auch nach der HGB - Novelle weiterhin gilt. Dementsprechend bleibt die Verbindlichkeit, die Generalversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen unbehört. Schon bisher konnten aber Gesellschaftsvertrag bzw Satzung festlegen, daß die Generalversammlung öfter - als einmal im Jahr - einzuberufen ist oder aber jene Bedingungen festlegen, bei deren Erfüllung die Generalversammlung einzuberufen ist.

Nach **§ 129 Abs 1 zweiter Satz HGB** wird die Generalversammlung **mit schriftlicher Einladung** jedes Gesellschafters **einberufen**, wobei der Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung den Gesellschaftern mindestens 15 Tage vor Tagung der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden soll. Die genannte Bestimmung hat lediglich dispositiven Charakter, sodaß der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der GmbH die Einberufung der Generalversammlung durchwegs anders regeln können.

3.3.3. Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung

Gravierende Neuigkeiten brachte die HGB – Novelle in Bezug auf die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung gem § 131 HGB.

Nach alter Rechtslage war jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer oder jedes Aufsichtsratsmitglied der GmbH berechtigt, binnen drei Monaten bei Gericht einen Antrag auf die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Generalversammlung zu stellen, sofern dieser das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag bzw die Satzung der

GmbH verletzte. Die Formulierung des **§ 131 Abs 1 HGB** erwies sich jedoch als recht **problematisch**, vor allem was zum einen den **Verlauf** und zum anderen den **Charakter dieser dreimonatigen Frist** anbelangte.⁴⁷

Die HGB – Novelle **erweitert** nun in § 131 Abs 1 den **Kreis jener Personen**, die den Antrag auf die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Generalversammlung stellen können. Neben dem Gesellschafter, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsmitglied sind dies neuerdings auch der **Liquidator der Gesellschaft**, der **Konkursverwalter** sowie der **Ausgleichsverwalter**; stets unter der Prämisse, daß der Beschluß der Generalversammlung dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung widerspricht.

Der Antrag muß innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Beschlußfassung der Generalversammlung oder, wenn die Generalversammlung nicht ordentlich einberufen wurde, ab dem Tag, an dem die berechnigte Person von diesem Beschluß Kenntnis erlangen konnte, gestellt werden. Sollten die in § 131 Abs 1 HGB genannten Personen den Antrag jedoch nicht in der dreimonatigen Frist stellen, verliert dieses Recht.

Die HGB – Novelle hat somit zwei grundsätzliche Probleme hinsichtlich der Auslegung des § 131 Abs 1 HGB geklärt: Zum einen den Beginn der dreimonatigen Frist, zum anderen die Rechtsfolgen, wenn die Geltendmachung des Rechtes auf Antragstellung in dieser Frist durch die berechtigten Personen unterbleibt.

Im Verfahren gem § 131 HGB ist die Gesellschaft passiv legitimiert⁴⁸ und wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Falls die Geschäftsführer selbst klagen, wird die GmbH durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten. Klagen sowohl die Geschäftsführer als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, hat die Generalversammlung einen Vertreter der GmbH zu bestimmen. Sollte der Vertreter nicht binnen drei Monaten ab

⁴⁷ Die Probleme der Anwendung des *alten* § 131 Abs 1 HGB lagen vor allem darin, daß einerseits der Beginn des Fristenlaufs nicht festgelegt wurde und andererseits aus der Formulierung nicht klar hervorging, ob es sich um eine Präklusiv- oder Verjährungsfrist handelte. Der signifikante Unterschied liegt darin, daß im Falle der Präklusivfrist das Gericht von Amts wegen die Nichtigkeit aufgreifen muß.

⁴⁸ Zur Frage der passiven Legitimation hat sich das Oberste Gericht der Slowakischen Republik wie folgt geäußert: „In Gerichtsverfahren über die Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung ist die Gesellschaft und nicht jene Personen, die an der Generalversammlung für den Beschluß gestimmt haben, passiv legitimiert.“ Vgl Zbierka Rozhodnutí a Stanovísk Súdov Slovenskej Republiky, R 4/1998.

der Zustellung der Klage bestimmt werden, so hat das Gericht einen Kurator zu bestellen.

§ 131 Abs 4 HGB ordnet an, daß das die Nichtigkeit des Beschlusses aussprechende **rechtskräftige Gerichtsurteil auch gegen Dritte wirkt**. Einschränkend normiert **§ 131 Abs 3 HGB**, daß sich die Nichtigkeit des Beschlusses **nicht auf solche Rechte** bezieht, **die Dritte gutgläubig erworben haben**. Im Zweifelsfall gilt, daß Rechte gutgläubig erworben wurden.

Die Novellierung des § 131 HGB hat auch auf das Recht der Aktiengesellschaften Auswirkungen, da gem § 183 HGB auf die Nichtigklärung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften § 131 HGB analog anzuwenden ist. Dementsprechend ist jeder Aktionär, jedes Vorstands-⁴⁹ oder Aufsichtsratsmitglied, der Liquidator, der Konkurs- oder Ausgleichsverwalter berechtigt, den Antrag auf Nichtigklärung des Beschlusses der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft - nach Maßgabe der Bedingungen des § 131 HGB - bei Gericht zu stellen.

3.4. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist das Statutarorgan der GmbH, das berechtigt ist, die GmbH in allen Angelegenheiten zu vertreten. Gem § 133 Abs 3 HGB kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Beschluß der Generalversammlung beschränkt werden. Derartige Beschränkungen wirken lediglich im Innenverhältnis, nicht jedoch gegenüber Dritten.

Die GmbH kann gem § 133 Abs 1 HGB einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, haben sie Einzelvertretungsbefugnis, wenn im Gesellschaftsvertrag bzw der Satzung nichts

⁴⁹ Das Oberste Gericht der Slowakischen Republik hat sich vor der HGB-Novelle bereits in mehreren Entscheidungen mit der Klärung der Frage befaßt, welche Personen zur Antragstellung gem § 183 HGB iVm § 131 HGB aktiv legitimiert sind oder nicht. Aus den Entscheidungsgründen geht zusammengefaßt hervor, daß *„das Vorstandsgremium der Aktiengesellschaft selbst nicht Teilnehmer des Gerichtsverfahrens sein und deshalb nicht den Antrag auf Nichtigklärung der Entscheidung der Hauptversammlung stellen kann. ... Im Rahmen der Bedingungen der Aktiengesellschaft werden dann als berechtigte Personen angesehen jeder Aktionär, jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie jedes Vorstandsmitglied.“* Vgl Zo Súdnej Praxe, MANZ Bratislava, 1/1996, S 9; vgl auch Zbierka rozhodnutí a stanovíšť Najvyššieho súdu Slovenskej republiky, R 63/1996, R 64/1996.

anderes vorgesehen ist. Die Art der Vertretungsbefugnis ist ins Handelsregister einzutragen.

Die Geschäftsführer werden gem § 133 Abs 4 HGB durch die Generalversammlung bestellt. Zum Geschäftsführer kann jede natürliche Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ernannt werden; dies ist davon unabhängig, ob sie Gesellschafter der GmbH ist oder nicht.

Mit dem neuen **§ 133 Abs 2 HGB** wird nun erstmals die **Unbescholtenheit des Geschäftsführers** als positive **Voraussetzung für dessen Ernennung** statuiert: Danach können nur natürliche rechtsgeschäftsfähige Personen, die nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt, rechtskräftig verurteilt wurden, bestellt werden. Das Kriterium der Unbescholtenheit wurde nach alter Rechtslage nicht explizit im HGB geregelt, sondern durch Heranziehung von Sondervorschriften gelöst.

So legt beispielsweise das Gewerbegesetz⁵⁰ in seinem § 6 die allgemeinen Bedingungen der Gewerbesausübung fest und nennt, neben anderen, auch die Unbescholtenheit als eine der Voraussetzungen. Bei juristischen Personen müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Gewerbeausübung von sämtlichen Mitgliedern des Statutarorgans erfüllt werden. Beachtenswert ist jedoch, daß diese "gewerberechtliche" Unbescholtenheit zwar dem Gewerbeamt, nicht aber dem Handelsregister nachzuweisen ist. Nach geltender Rechtslage muß nun die **Unbescholtenheit gem § 31 Abs 2 HGB dem Handelsregister nachgewiesen** werden.⁵¹

Hervorzuheben ist, daß der Unbescholtenheit nach § 133 Abs 2 HGB eine andere Definition zugrundeliegt als jener im Gewerbegesetz. ISd negativen Definition des **§ 6 GG** ist derjenige nicht unbescholten, der rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, deren Tatbestand mit dem Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat, wenn im Hinblick auf den Charakter des Gewerbes oder der Person des Unternehmers zu befürchten ist, daß diese Person die gleiche oder ähnliche Tat bei der Ausübung des Gewerbes nochmals begehen wird.

⁵⁰ Živnostenský Zákon è 455/1991 idgF è 76/1998.

⁵¹ Sinnvollerweise ist diese Unbescholtenheit anhand eines Strafregisterauszugs nachzuweisen.

§ 133 Abs 2 HGB ist insofern weniger streng formuliert, als auch diejenigen Personen als unbescholten gelten, die - lediglich - wegen einer fahrlässigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Auch diese Diskrepanz müßte der slowakische Gesetzgeber schleunigst beseitigen.

Gem **§ 133 Abs 2 HGB** können jene Personen, die wegen einer vorsätzlichen mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, **frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft des Gerichtsurteils zum Geschäftsführer bestellt werden**. In diese Frist wird die **Dauer des Strafvollzugs nicht eingerechnet**.

Eine derartige Bestimmung findet sich dagegen im Gewerbegesetz nicht.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß im Falle der Bestellung eines **ausländischen Geschäftsführers** dem Registergericht gemeinsam mit dem Antrag auf dessen Eintragung ins Handelsregister die Urkunde über seine **Aufenthaltsgenehmigung** in der Slowakischen Republik beigelegt werden muß.

3.5. Konkurrenzverbot

Gem § 136 Abs 1 HGB darf der Geschäftsführer der GmbH nicht:
im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Geschäfte, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der GmbH zusammenhängen, abschließen,
für dritte Personen Geschäfte mit der GmbH vermitteln,
sich an der unternehmerischen Tätigkeit einer anderen Gesellschaft als Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung beteiligen,
das Amt eines Statutarorgans bekleiden oder Mitglied eines solchen Statutar- oder sonstigen Organs einer anderen Gesellschaft mit ähnlichem Unternehmensgegenstand ausüben; es sei denn, daß die GmbH an der unternehmerischen Tätigkeit dieser juristischen Person beteiligt ist.

Diese genannte Bestimmung war nach alter Rechtslage dispositives Recht, weshalb das Konkurrenzverbot durch Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der GmbH abweichend geregelt, ja sogar abbedungen werden konnte. Der neue **§ 136 Abs 1 HGB** regelt nun ausdrücklich, daß der **Gesellschaftsvertrag** oder die **Satzung** lediglich **weitere Beschränkungen** hinsichtlich **des Konkurrenzverbots des Geschäftsführers festlegen** kann.

Im Ergebnis ergibt eine Wortinterpretation zweifelsfrei, daß das Konkurrenzverbot im Gesellschaftsvertrag lediglich verschärft, nicht aber gelockert werden kann.

Explizit geregelt ist erstmals auch das **Konkurrenzverbot für Gesellschafter** der GmbH in § 136 Abs 3 HGB: Danach können auch der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung den Gesellschaftern Konkurrenzverbote auferlegen und gleichzeitig dessen Ausmaß festlegen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß die Ausdehnung des Konkurrenzverbotes auf die Gesellschafter der GmbH schon nach alter Rechtslage im Rahmen der dispositiven Regelung des Konkurrenzverbots möglich war.

Der Konkurrenzverbot bezieht sich gem § 139 Abs 4 HGB ebenfalls auf die Aufsichtsratsmitglieder.

Bei Verletzung des Konkurrenzverbotes hat die GmbH gem der allgemeinen Bestimmung des § 65 HGB das Recht, von den zuwiderhandelnden Personen die Herausgabe des erlangten Vorteils oder der Rechte aus diesen Geschäften zu verlangen. Dieses Recht ist gem § 65 Abs 2 HGB innerhalb einer subjektiven Frist von drei Monaten, spätestens jedoch binnen eines Jahres ab Verletzung des Konkurrenzverbotes geltend zu machen, da es ansonsten erlischt.

Das Recht auf Schadenersatz bleibt daneben unberührt und ist ein solcher nach den Schadenersatzregelungen des HGB geltendzumachen.

3.6. Die Auflösung der GmbH

Hinsichtlich der Auflösung der GmbH gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 68 und 69 HGB⁵² über die Auflösung von Handelsgesellschaften iVm den jeweiligen Sonderbestimmungen der §§ 151 und 152 HGB. Darüber hinaus kann die GmbH kann neben den in § 68 HGB genannten Fällen noch aus weiteren, im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gründen aufgelöst werden.

⁵² § 68 Abs 3 HGB nennt jene Gründe, welche die Auflösung einer Handelsgesellschaft mit Liquidation zur Folge haben. Hingegen regelt § 68 Abs 6 HGB jene Sachverhalte, welche die Auflösung der Handelsgesellschaft mit Liquidation durch das Gericht zur Folge haben. Vgl dazu auch den Teil 2.2. dieses Arbeitspapiers.

Eine weitere Möglichkeit der Auflösung der GmbH durch das Gericht bietet neuerdings - neben § 68 Abs 6 HGB - **§ 152 HGB**. Danach können der **Gesellschafter** und, sofern dies der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorsehen, auch der **Geschäftsführer, bei Gericht die Auflösung der GmbH** aus den im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag, in der Gründungsurkunde bzw der Satzung festgelegten Gründen und nach Maßgabe der dort festgelegten Bedingungen **beantragen**.

Daneben kann das **Gericht eine Handelsgesellschaft** aus den in **§ 68 Abs 6 HGB** genannten Gründen **auf Antrag** eines staatlichen Organes, einer Person, die ein rechtliches Interesse nachweist **oder aber von Amts wegen auflösen**. § 152 HGB sieht vor, daß der Gesellschafter die gerichtliche Auflösung der GmbH aus den gesetzlichen Gründen verlangen kann, ohne sein rechtliches Interesse an der Auflösung der Gesellschaft nachweisen zu müssen. Dasselbe gilt auch für den Geschäftsführer, sofern es der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der GmbH ermöglicht.

Der Gesellschaftsvertrag, die Gründungsurkunde oder die Satzung der GmbH können weitere, über § 68 Abs 6 HGB hinausgehende, gerichtliche Auflösungsgründe festlegen. Im Ergebnis können daher die Gesellschafter bzw wenn vorgesehen, auch der Geschäftsführer, aus darin genannten Gründen die gerichtliche Auflösung der GmbH beantragen.

3.7. Übergangsbestimmungen

Jene Gesellschaften mbH, die vor dem 1. Jänner 1997 gegründet wurden, werden durch den neu eingeführten **§ 768a Abs 1 HGB** dazu verpflichtet, dem Handelsregister bis spätestens Ende Juli 1998 bekanntzugeben, ob sie noch unternehmerisch tätig sind oder nicht, und falls nicht, die entsprechenden Maßnahmen zur Auflösung der Gesellschaft zu treffen.

Nach § 56 Abs 1 HGB kann eine GmbH auch zu anderen als unternehmerischen Zwecken gegründet werden. Die genannte Übergangsbestimmung macht jedoch keinerlei Ausnahme hinsichtlich solcher Gesellschaften, die zwar andere als unternehmerische Tätigkeiten zum Gegenstand haben, aber dennoch gesetzmäßig gegründet worden sind und somit ebenfalls gesetzmäßig tätig sind. Aufgrund der - unglücklichen - Formulierung der HGB – Novelle stehen nun § 56 Abs 1 und § 768a

Abs 1 HGB im Widerspruch zueinander. Es ist daher strittig, ob § 768a Abs 1 HGB so ausgelegt werden kann, daß sich die Übergangsbestimmung lediglich auf jene Gesellschaften, die unternehmerische Tätigkeiten zum Unternehmensgegenstand haben, bezieht.

Sämtliche Gesellschaften mbH, die vor dem 1. Februar 1998 gegründet worden sind, werden durch § 768a Abs 2 HGB dazu angehalten, bis Ende Juli 1998 ihre Gesellschaftsverträge bzw Satzungen mit der HGB – Novelle in Einklang zu bringen. Bedauerlicherweise enthält die HGB – Novelle keinerlei Sanktionen für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Übergangsbestimmung, wodurch mehrere Rechtsfragen offen sind, die auch nur schwerlich im Interpretationswege geklärt werden können.

Einer der umstrittensten Rechtsfragen, welche die - gewissermaßen “unvollständige” - Übergangsbestimmung mit sich brachte, betrifft die Umsetzung der neuen Bestimmungen hinsichtlich des Reservefonds in den Gesellschaftsvertrag der GmbH. Etliche der Gesellschaften mbH, die vor Inkrafttreten der HGB – Novelle gegründet wurden und entstanden sind, bestimmen in ihrem Gesellschaftsvertrag, daß der Reservefonds erst aus dem erstmals erzielten Gewinn gebildet werden soll, wie es nach alter Rechtslage durchaus möglich war.

Nach dem neuen § 124 HGB ist nun aber die GmbH verpflichtet, den Reservefond bereits bei ihrer Entstehung zu bilden und zwar unter der Sanktion des neuen § 68 Abs 6 lit d) HGB, wonach jene GmbH, die den Reservefonds bei ihrer Gründung nicht gebildet hat, gerichtlich aufgelöst werden kann. Wurde die GmbH nun vor Inkrafttreten der HGB – Novelle ins Handelsregister eingetragen, kann sie den Reservefonds bei ihrer Entstehung nicht mehr bilden. Die Auslegung dahingehend, daß sie - gemäß der Übergangsbestimmung - den Reservefonds bis Ende Juli 1998 bilden muß, auch wenn sie bisher keinen Gewinn erzielt hat, ist äußerst bedenklich.

Eine derartig restriktive Anwendung des § 68 Abs 6 lit d) HGB steht im Widerspruch mit dem Rückwirkungsverbot, das aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Rechtsstaatlichkeit abgeleitet wird.⁵³

Fraglich ist, ob jene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die im Widerspruch zur HGB – Novelle stehen, und bis Ende Juli 1998 nicht entsprechend umgesetzt

⁵³ Auch hier hat es der slowakische Gesetzgeber erneut unterlassen, eine konkrete Regelung vorzusehen.

werden können, somit gesetzwidrig und in weiterer Folge nichtig sind. Da die Nichtigkeit als Rechtsfolge in der HGB – Novelle nicht angeordnet ist, sind auch in diesem Zusammenhang Streitigkeiten vorprogrammiert.

4. SCHLUßWORT

Was die Zielsetzungen der bislang jüngsten Novelle des Handelsgesetzbuches in der Slowakischen Republik anbelangt, so hatte der slowakische Gesetzgeber - lobenswerterweise - den Schutz der Gläubiger vor Augen. Jedoch zeigt bereits die recht kurze Anwendungspraxis, daß die Umsetzung dieses Gesetzes sehr viele Fragen offen läßt und darüber hinaus neue Unklarheiten schafft.

Schon jetzt wird im Justizministerium der Slowakischen Republik an einer neuen Novelle zum Handelsgesetzbuch gearbeitet, die sich insbesondere die Regelungen des EU-Rechts - hier vor allem die 1. Richtlinie („Publizitäts-RL“) - sowie die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften zum Schwerpunkt setzt. Es bleibt abzuwarten, ob der slowakische Gesetzgeber die notwendige Sensibilität aufweist und im Zuge der nächsten Novelle die Unklarheiten des derzeit geltenden Gesetzes beseitigt.

11

Gesetz

vom 16. Dezember 1997,

mit dem das Gesetz Nr. 513/1991 Zb. Handelsgesetz
in der Fassung späterer Vorschriften geändert und ergänzt wird

Übersetzung: Mag.iur. Michaela Stessl,

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz
beschlossen:

Art. I

Das Gesetz Nr. 513/1991 Zb. Handelsgesetz in der Fassung des Gesetze Nr. 264/1992 Zb., des Gesetzes Nr. 600/1992 Zb., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 278/1993 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 249/1994 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 106/1995 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 171/1995 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 58/1996 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 317/1996 Z.z., des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 373/1996 Z.z. wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

1. Im § 59 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, welcher lautet:

„(2) Eine Sacheinlage kann nur ein in Geld bewertbarer Wert sein, welchen die Gesellschaft wirtschaftlich nutzen kann. Einlagen, die in der Verbindlichkeit Arbeit auszuüben oder Dienste zu leisten ruhen, sind unzulässig. Die Sacheinlage muß vor Eintragung des Stammkapitals ins Handelsregister geleistet sein. Sofern die Einlage eine Sache ist und die Gesellschaft darüber kein Eigentumsrecht erworben hat, ist der Gesellschafter, welcher sich zur Bereitstellung dieser Einlage verpflichtet hat, verpflichtet, binnen 90 Tagen deren Wert in Geld zu bezahlen und die Gesellschaft ist verpflichtet, die Sache dem Gesellschafter zurückzugeben.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden nun Absätze 3 bis 6 bezeichnet.

2. Im § 59 lautet Absatz 3:

„(3) Die Sacheinlage in die Gesellschaft sowie deren Geldwert müssen im Gesellschaftsvertrag, im Gründungsvertrag oder in der Gründungsurkunde angeführt werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Wert der Sacheinlage wird durch ein Sachverständigengutachten festgelegt. Sofern der Wert der Sacheinlage 1 000 000 Sk übersteigt oder der Gegenstand der Einlage ein Unternehmen, ein Teil davon ist, oder wenn die Gesellschaft von einem einzigen Gründer gegründet wird, sind Gutachten zweier Sachverständiger erforderlich. Das Gutachten muß zumindest beinhalten

- a) eine Beschreibung der Sacheinlage,
- b) die Art der Bewertung der Sacheinlage sowie Angaben darüber, ob der Wert der Sacheinlage dem Emissionskurs der gezeichneten Aktien oder dem Wert der übernommenen Einlagen in die Gesellschaft mit eventueller Zuzahlung über den Wert der Einlage entspricht.“

3. Im § 59 lautet Absatz 5:

„(5) Sofern die Einlage in die Gesellschaft oder ein Teil davon auf der Übertragung einer Forderung basiert, sind die Bestimmungen über die Abtretung einer Forderung sinngemäß anzuwenden. Jener Gesellschafter, der auf die Gesellschaft eine Forderung als Einlage übertragen hat, haftet für die Einbringlichkeit dieser Forderung bis zur Höhe ihrer Bewertung gemäß Absatz 1.“

4. Im § 60 lautet Absatz 1:

„(1) Die vor Entstehung der Gesellschaft geleisteten Teile der Einlagen der Gesellschafter verwaltet der Gründer, welcher im Gesellschaftsvertrag dazu ermächtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag kann als Einlagenverwalter auch eine Bank betrauen, auch wenn diese nicht Gesellschaftsgründer ist. Das Eigentumsrecht an der vor Entstehung der Gesellschaft geleisteten Einlage oder ihren Teilen, gegebenenfalls auch andere Rechte an dieser Einlage, gehen auf die Gesellschaft mit dem Tage ihrer Entstehung über. Das Eigentumsrecht an einer Liegenschaft erwirbt die Gesellschaft jedoch erst durch eine Einlage des Eigentumsrechtes in das Liegenschaftskataster aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Einlegers, versehen mit einer Beglaubigung über die Echtheit seiner Unterschrift. Das Statutarorgan der Gesellschaft hat binnen 15 Tagen ab Entstehung der Gesellschaft die Einlage des Eigentumsrechtes an der eingelegten Liegenschaft zu beantragen.“.

5. Im § 60 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, welcher lautet:

„(2) Sofern die Sacheinlage eine Liegenschaft ist, hat der Einleger dem Einlagenverwalter eine schriftliche Erklärung gemäß Absatz 1 vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abzugeben. Durch die Abgabe dieser Erklärung an den Einlagenverwalter gilt die Einlage als geleistet.“.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden nun Absätze 3 und 4 bezeichnet.

6. Im § 68 lautet Absatz 6:

„(6) Das Gericht kann auf Antrag eines staatlichen Organs, einer Person, welche ein rechtliches Interesse bekundet, oder auch von Amts wegen über die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation entscheiden, sofern

- a) in einem Zeitraum von länger als einem Jahr keine Vollversammlung stattgefunden hat oder keine Organe der Gesellschaft gewählt wurden, oder die Gesellschaft keinerlei unternehmerische Tätigkeit ausübt,
- b) die Gesellschaft die Berechtigung für die unternehmerische Tätigkeit verliert,

- c) die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Entstehung der Gesellschaft erlöschen oder durch die Gründung, Verschmelzung oder Zusammenlegung der Gesellschaft das Gesetz verletzt wurde,
- d) die Gesellschaft bei Gründung keinen Reservefonds gebildet hat oder diesen nicht regelmäßig ergänzt (§ 124 Abs. 1),
- e) die Gesellschaft die Bestimmung des § 56 Abs. 3 verletzt.“

7. Nach § 105 wird ein neuer § 105a eingefügt, welcher lautet:

„§ 105a

(1) Eine Person, die bereits eine Gesellschaft als einziger Gründer gegründet hat, oder eine Person, die zum einzigen Gesellschafter in der Gesellschaft wurde, kann eine weitere Gesellschaft nur dann gründen, wenn sie nachweist, daß die früher gegründete Gesellschaft oder die Gesellschaft, in der sie einziger Gesellschafter ist, bezahlt hat

- a) die Steuer- und Zollverbindlichkeiten,
- b) den Beitrag für die Gesundheitsversicherung, die Krankenversicherung sowie die Pensionsversicherung,
- c) den Beitrag für die Arbeitslosenversicherung,
- d) die Löhne ihrer Arbeitnehmer.

Das gilt auch für den Fall, daß die Gesellschaft von mehreren Personen gegründet wird, welche bereits Gesellschafter einer früher gegründeten Gesellschaft sind.

(2) Sofern über die Gesellschaft, deren Gesellschafter die in Absatz 1 angeführten Personen sind, der Konkurs eröffnet wurde, können diese Personen eine weitere Gesellschaft frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Auseinandersetzung der Verbindlichkeiten, welche sich auf das dem Konkurs unterliegende Vermögen gemäß dem rechtskräftigen Verteilungsbeschluß des Gerichts erstrecken, gründen.

(3) Sofern es zum Vermögensverfall und zur Überschuldung, welche der Grund für die Antragstellung auf Konkurseröffnung ist, aufgrund einer vorsätzlichen

durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung nachgewiesenen Handlung kommt, kann derjenige, welcher die vorsätzliche Handlung verursacht hat, eine weitere Gesellschaft frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Auseinandersetzung der Verbindlichkeiten der erloschenen Gesellschaft gründen.“.

8. § 106 lautet:

„§ 106

(1) Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzem Vermögen. Sofern dieselbe Person oder dieselben Personen die einzigen Gesellschafter in mehreren Gesellschaften sind, haften für die Verbindlichkeiten jeder einzelnen dieser Gesellschaften auch ihre übrigen Gesellschaften mit ihrem Vermögen.

(2) Der Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner nicht bezahlten im Handelsregister eingetragenen Einlage. Sofern die Generalversammlung der Gesellschaft den Gesellschaftern gemäß § 121 auferlegt hat, für die Deckung der Verluste der Gesellschaft Nachschüsse über die Höhe ihrer Einlagen hinaus zu leisten, haften sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch mit dieser Leistung.

(3) Sofern ein Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidator eine Verletzung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit solch einer Handlung verursacht hat, für die er mit rechtskräftiger Gerichtsentscheidung verurteilt wurde, haftet er für Schäden, welche er durch seine Handlung verursacht hat, mit seinem ganzen Vermögen.“.

9. Im § 108 Abs. 1 ist der Betrag „100 000 Kès“ durch den Betrag „200 000 Sk“ zu ersetzen.

10. Im § 109 Abs. 1 ist der Betrag „20 000 Kès“ durch den Betrag „30 000 Sk“ zu ersetzen.

11. Im § 111 Abs. 1 ist der Betrag „50 000 Kès“ durch den Betrag „100 000 Sk“ zu ersetzen.

12. Im § 112 lautet Absatz 2:

„(2) Dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind neben den in § 31 Abs. 2 angeführten Urkunden beizulegen

a) der Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkunde, gegebenenfalls die Satzung,

b) ein Beleg über die Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß § 111,

c) eine schriftliche Erklärung des Gründers oder der Gründer darüber, ob sie Gründer oder Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sind oder nicht, und in den in § 105a Abs. 1 angeführten Fällen auch Belege über die Erfüllung der darin festgelegten Verbindlichkeiten.“.

13. § 112 wird ergänzt durch einen Absatz 3, welcher lautet:

„(3) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Belege über die Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß § 105a Abs. 1 dem Gründer binnen 30 Tagen ab Zustellung seines Antrags auf ihre Aushändigung auszufertigen. Der Gesellschaftsgründer ist verpflichtet, die Unkosten des zuständigen Organs zu ersetzen, die mit der Ausfertigung und Zustellung des beantragten Beleges verbunden sind.“.

14. § 124 lautet:

„§ 124

(1) Die Gesellschaft hat bei ihrer Entstehung einen Reservefonds in Höhe von mindestens 5% des Stammkapitals zu bilden. Dieser Fonds muß jährlich um die im

Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festgelegte Summe, mindestens jedoch um 5% des im Jahresabschluß errechneten Reingewinnes erhöht werden.

(2) Der Reservefonds muß in einem gebundenen Bankkonto angelegt werden. Über seine Verwendung entscheiden die Geschäftsführer in Einklang mit § 67 Abs. 1.“.

15. § 127 wird ergänzt durch einen Absatz 5, welcher lautet:

„(5) Der Gesellschafter kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Generalversammlung über

a) seine Sacheinlage,

b) seinen Ausschluß oder den Antrag auf seinen Ausschluß aus der Gesellschaft,

c) seine Rechte und Pflichten im Verhältnis zur Gesellschaft außer der Entscheidung über die Verbindlichkeit, zur Deckung der Verluste der Gesellschaft über die Höhe der Einlagen der Gesellschafter hinaus beizutragen, entscheidet (§ 121 Abs. 1).

Das gilt nicht, sofern es sich um eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter handelt.“.

16. Im § 129 lautet der Absatz 1:

„(1) Die Generalversammlung der Gesellschaft hat in der im Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls in der Satzung, festgelegten Frist stattzufinden. Es ist erforderlich den Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung den Gesellschaftern mindestens 15 Tage vor dem Tag ihrer Durchführung bekanntzugeben, und zwar durch schriftliche Einladung, sofern der Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls die Satzung, nichts anderes bestimmen.“.

17. Im § 131 lautet der Absatz 1:

„(1) Jeder Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidator, Verwalter der Konkursmasse, Ausgleichsverwalter oder jedes Aufsichtsratsmitglied kann das Gericht ersuchen, den Beschluß der Generalversammlung für ungültig zu erklären,

sofern dieser im Widerspruch mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung steht. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es die berechtigte Person nicht binnen drei Monaten ab Annahme des Beschlusses der Generalversammlung geltendmacht oder wenn die Generalversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ab dem Tage, wo sie vom Beschluß Kenntnis erlangen konnte.“.

18. § 131 wird ergänzt durch die Absätze 3 und 4, welche lauten:

„(3) Die Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung bezieht sich nicht auf Rechte, die von Dritten gutgläubig erworben wurden. Im Zweifelsfall gilt, daß Dritte Rechte gutgläubig erworben haben.

(4) Der rechtskräftige Gerichtsbeschuß gemäß Absatz 1 ist für jedermann verbindlich.“.

19. Im § 133 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt, welcher lautet:

„(2) Geschäftsführer einer Gesellschaft kann nur eine natürliche Person sein, welche rechtsgeschäftsfähig ist und nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat in Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde. Eine zu solch einer Straftat verurteilte Person kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses Geschäftsführer sein. In diese Frist wird die Dauer des Strafvollzuges nicht eingerechnet.“.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden nun Absätze 3 und 4 bezeichnet.

20. Im § 136 Abs. 1 werden die Wörter „nichts anderes ergibt“ ersetzt durch die Wörter „keine weiteren Beschränkungen ergeben“.

21. § 136 Abs. 1 wird ergänzt durch Absatz 3, welcher lautet:

„(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung können festlegen, in welchem Ausmaß sich das Konkurrenzverbot auch auf die Gesellschafter bezieht.“.

22. § 152 lautet:

„§ 152

Der Gesellschafter und, sofern dies der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmt, auch die Geschäftsführer, können vom Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus den Gründen und unter den Voraussetzungen, wie sie im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag oder in der Gründungsurkunde, gegebenenfalls in der Satzung festgelegt sind, verlangen.“

23. Im § 257 Abs. 1 lautet litera c):

„c) sechs Monate ab dem Tage abgelaufen sind, mit dem die Amtsperiode der Organe der Genossenschaft endete und keine neuen Organe gewählt wurden oder, wenn die Pflicht nicht erfüllt wurde, binnen dieser Frist die Mitgliederversammlung der Genossenschaft einzuberufen, oder wenn die Genossenschaft mehr als sechs Monate keinerlei Tätigkeit ausübt.“

24. Im § 263 ist nach der Nummer „408“ ein Beistrich einzufügen sowie die Nummer „408a“.

25. Nach § 408 ist ein neuer Teil XII einzufügen, welcher einschließlich der Überschrift lautet:

„TEIL XII

Nachrangige Verbindlichkeit

§ 408a

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß im Falle des Vermögensverfalles des Schuldners oder seiner Auflösung mit Liquidation, die Forderungen des Gläubigers erst nach Befriedigung der übrigen Gläubiger des Schuldners befriedigt werden (weiter nur „nachrangige Verbindlichkeit“).

(2) Der Vertrag, welcher eine nachrangige Verbindlichkeit beinhaltet, muß in schriftlicher Form verfaßt werden.

(3) Ein Vertrag gemäß Absatz 1 kann auf bestimmte Dauer, mindestens jedoch für drei Jahre, oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden.

(4) Im Vertrag, der eine nachrangige Verbindlichkeit enthält, können keine Bedingungen vereinbart werden, welche zu ihrem Erlöschen vor Ablauf der gemäß Absatz 3 vereinbarten Dauer führen.

(5) Einen Vertrag, welcher eine nachrangige Verbindlichkeit beinhaltet, kann man, wenn es um die nachrangige Verbindlichkeit geht, weder ändern noch ergänzen, noch kann man davon vor Ablauf der Frist zur Erfüllung zurücktreten, die Dauer seiner Gültigkeit ändern, sofern er auf bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, noch kann man die Dauer seiner Gültigkeit von einer bestimmten auf unbestimmte Dauer ändern.

(6) Die Forderungen des Gläubigers aus dem Vertrag, der eine nachrangige Verbindlichkeit beinhaltet, können nicht mit den Verbindlichkeiten des Schuldners oder die Verbindlichkeiten des Schuldners aus solch einem Vertrag mit den Forderungen des Gläubigers aufgerechnet werden.

(7) Die Erfüllung der Forderung gemäß Absatz 1 kann auf keine Weise besichert werden.

(8) Der Verbindlichkeit des Schuldners aus einem Vertrag, welcher eine nachrangige Verbindlichkeit beinhaltet, kann man nicht beitreten noch kann man diesen übernehmen.

(9) Ein Vertrag gemäß Absatz 1 erlischt nach Ablauf der Dauer, für die er abgeschlossen wurde; sofern jedoch vor seinem Ablauf über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wurde, der Ausgleich genehmigt wurde oder der Schuldner in die Liquidation eingetreten ist,

kann der Vertrag nicht vor Aufhebung des Konkurses, der Erfüllung des Ausgleichs oder vor Beendigung der Liquidation, erlöschen, nach Ablauf von drei Jahren ab Zustellung der Kündigung, sofern er auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde; wenn jedoch vor Ablauf der dreijährigen Frist über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet, der Ausgleich genehmigt wird oder der Schuldner in die Liquidation eingetreten ist, kann der Vertrag nicht vor Aufhebung des Konkurses, der Erfüllung des Ausgleichs oder vor Beendigung der Liquidation erlöschen, mit Auflösung des Schuldners ohne Liquidation, sofern dieser eine Bank ist.“.

26. Nach § 768 ist ein neuer § 768a einzufügen, welcher lautet:

„§ 768a

(1) Die vor dem 1. Jänner 1997 gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dem zuständigen Registergericht bekanntzugeben, ob sie eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, und sofern sie aufgehört haben dies zu tun, Maßnahmen zu treffen, die auf das Erlöschen der Gesellschaft gerichtet sind.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, binnen sechs Monaten ab Erlangung seiner Wirksamkeit ihre Gesellschaftsverträge und Satzungen derart zu regeln, daß sie mit diesem Gesetz in Einklang stehen.“.

Art. II

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.